

V erl,

520 - 30

2. Spalte direkt
3. Vorh. A
B 1612 AX

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1097

Nr. 34 München, den 30. Dezember 1982

Datum	Inhalt	Seite
13. 12. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes	1098
21. 12. 1982	Verordnung über die Gebiete ohne Genehmigungspflicht nach Art. 11 der Bayerischen Bauordnung für Grundstücksteilungen	1109
21. 12. 1982	Verordnung zur Bestimmung der Gemeinden nach § 16a Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes (VO-§ 16a Abs. 3 WoBindG)	1109
21. 12. 1982	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen für öffentliche Baudarlehen	1110
21. 12. 1982	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVAFWoG)	1111
21. 12. 1982	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer	1112
21. 12. 1982	Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Organe der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung	1112
21. 12. 1982	Verordnung über die Versicherungsämter in Bayern	1112
19. 11. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern	1113
24. 11. 1982	Verordnung über die Erhöhung der Kehr- und Überprüfungsgebühren	1113
25. 11. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden	1114
1. 12. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft	1115
3. 12. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume	1116
7. 12. 1982	Erste Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern	1117
8. 12. 1982	Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung	1118
8. 12. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden	1118
8. 12. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser	1119
8. 12. 1982	Vierte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung	1119
13. 12. 1982	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten	1120
13. 12. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstellungsprüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes	1121
13. 12. 1982	Verordnung zur Änderung der Milchverordnung	1121
13. 12. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Bayerischen Architektengesetz über das Verfahren vor dem Eintragungsausschuß	1122
14. 12. 1982	Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Riedenburg, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, und der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz	1122
14. 12. 1982	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1982/83	1123
14. 12. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung	1123
14. 12. 1982	Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte für Arbeitssachen (GStVO-ArbG)	1124
15. 12. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung und Preisprüfung	1125
16. 12. 1982	Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung	1126
16. 12. 1982	Verordnung über Berufung und Amtszeit der Mitglieder sowie die Geschäftsführung des Landesschulbeirats	1128

21. 12. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	1129
27. 10. 1982	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung	1131
9. 12. 1982	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	1132
10. 12. 1982	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	1133
	Berichtigung des Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 10. August 1982, des Gesetzes zur Bereinigung des Ordnungswidrigkeitenrechts vom 7. September 1982, der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 und der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder vom 12. November 1982	1136

Bekanntmachung der Neufassung des Landesstraf- und Verordnungs- gesetzes

Vom 13. Dezember 1982

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Bereinigung des Ordnungswidrigkeitenrechts vom 7. September 1982 (GVBl S. 722) wird nachstehend der Wortlaut des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 753, ber. S. 814) in der **vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) Art. 13 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 10. August 1976 (GVBl S. 303),
- b) Art. 18 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes vom 5. August 1977 (GVBl S. 403),
- c) § 50 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl I S. 2141),
- d) § 4 des Dritten Gesetzes zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 28. April 1978 (GVBl S. 172),
- e) § 2 des Ersten Gesetzes zur Anpassung des Bayerischen Landesrechts an das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335),
- f) § 9 des Gesetzes zur Vereinfachung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 1982 (GVBl S. 471),
- g) § 2 des Gesetzes zur Bereinigung des Ordnungswidrigkeitenrechts vom 7. September 1982 (GVBl S. 722).

München, den 13. Dezember 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Gesetz
über das Landesstrafrecht und das
Verordnungsrecht auf dem Gebiet der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
(Landesstraf- und Verordnungsgesetz
- LStVG -)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13. Dezember 1982**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Allgemeine Vorschriften über Straftaten
und Ordnungswidrigkeiten**

- Art. 1 Einteilung der Tatbestände
Art. 2 Straftaten
Art. 3 Ordnungswidrigkeiten
Art. 4 Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften oder
Anordnungen für den Einzelfall
Art. 5 Vollstreckung des Bußgeldbescheids

Zweiter Teil

**Aufgaben und Befugnisse der Sicherheits-
behörden; Entschädigung**

- Art. 6 Aufgaben der Sicherheitsbehörden
Art. 7 Befugnisse der Sicherheitsbehörden
Art. 8 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
Art. 9 Richtung der Maßnahmen
Art. 10 Sicherheitsbehörden und Polizei
Art. 11 Entschädigung

Dritter Teil

**Einzelne Ermächtigungen und
Ordnungswidrigkeiten**

1. Abschnitt

Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit

- Art. 12 Übertragbare Krankheiten
Art. 13 *(aufgehoben)*
Art. 14 *(aufgehoben)*
Art. 15 Reinlichkeit in Betrieben
Art. 16 Bekämpfung verwilderter Tauben
Art. 17 *(aufgehoben)*
Art. 18 *(aufgehoben)*

2. Abschnitt

Vergnügungen

- Art. 19 Veranstaltung von Vergnügungen

3. Abschnitt

**Weitere Vorschriften zum Schutz der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

- Art. 20 *(aufgehoben)*
Art. 21 Unerlaubter Verkehr mit Verwahrten
Art. 22 Notzeichen

- Art. 23 Menschenansammlungen
Art. 24 Ski- und Skibobfahren, Rodeln
Art. 25 Zelten, Aufstellen von Wohnwagen
Art. 26 Betreten und Befahren von Grundstücken
Art. 27 Baden; Betreten und Befahren von Eisflächen
Art. 28 Öffentliche Anschläge
Art. 29 Fliegende Verkaufsanlagen
Art. 30 *(aufgehoben)*
Art. 31 Gifte, Giftwaren, Arzneien
Art. 32 Hochgiftige Stoffe
Art. 33 Überwachung
Art. 34 *(aufgehoben)*
Art. 35 *(aufgehoben)*
Art. 36 *(aufgehoben)*
Art. 37 Halten gefährlicher Tiere
Art. 38 Verhütung von Bränden

4. Abschnitt

Schutz von Feld und Flur

- Art. 39 Feld und Flur
Art. 40 Weidefrevel
Art. 41 Feldgefährdung

Vierter Teil

Verfahren beim Erlass von Verordnungen

- Art. 42 Verordnungen der Gemeinden, Landkreise und Be-
zirke
Art. 43 Vollzug der Verordnungen
Art. 44 Zuständigkeit verschiedener Behörden oder Stellen
Art. 45 Rechtmäßigkeit und Angabe der Rechtsgrundlage
Art. 46 Pflicht zum Erlass von Verordnungen
Art. 47 Vorlage und Genehmigung
Art. 48 Änderung und Aufhebung von Verordnungen
Art. 49 Allgemeine Aufsichtspflicht
Art. 50 Geltungsdauer
Art. 51 Amtliche Bekanntmachung
Art. 52 Hinweis auf die Bekanntmachung
Art. 53 Mitteilungen

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 54 Zuständigkeit aus Ermächtigungen vor Inkrafttre-
ten dieses Gesetzes
Art. 55 Vorbehalt des Bundesrechts
Art. 56 Zuständigkeit für gemeindefreie Gebiete
Art. 57 Ausführungsvorschriften
Art. 58 Einschränkung von Grundrechten
Art. 59 Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 112 des Gesetzes über
Ordnungswidrigkeiten
Art. 60 Fortbestand alten Ordnungsrechts
Art. 61 Einstweilige Vorschriften über die Stilllegung und
Beseitigung von Anlagen und Geräten
Art. 62 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Art. 1

Einteilung der Tatbestände

(1) Die im Landesrecht mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedrohten Handlungen sind Straftaten.

(2) Die im Landesrecht mit Geldbuße bedrohten Handlungen sind Ordnungswidrigkeiten.

Art. 2

Straftaten

Auf die Straftaten des Landesrechts sind die im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften sowie die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Art. 3

Ordnungswidrigkeiten

Für die Ordnungswidrigkeiten des Landesrechts gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Art. 4

Zu widerhandlungen gegen Rechtsvorschriften oder Anordnungen für den Einzelfall

(1) Zu widerhandlungen gegen Rechtsvorschriften im Range unter dem Gesetz können auf Grund eines Landesgesetzes mit Strafe oder Geldbuße nur geahndet werden, wenn die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf die zugrundeliegende gesetzliche Straf- oder Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Zu widerhandlungen gegen Anordnungen der Verwaltungsbehörden für den Einzelfall können nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße nur geahndet werden, wenn die Anordnung nicht mehr mit ordentlichen Rechtsbehelfen angefochten werden kann oder ihre Vollziehung angeordnet ist.

Art. 5

Vollstreckung des Bußgeldbescheids

Der Bußgeldbescheid wird nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollstreckt, soweit nicht das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten etwas anderes bestimmt.

Zweiter Teil

Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden; Entschädigung

Art. 6

Aufgaben der Sicherheitsbehörden

Die Gemeinden, Landratsämter, Regierungen und das Staatsministerium des Innern haben als Sicherheitsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten.

Art. 7

Befugnisse der Sicherheitsbehörden

(1) Anordnungen und sonstige Maßnahmen, die in Rechte anderer eingreifen, dürfen nur getroffen werden, wenn die Sicherheitsbehörden durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes dazu besonders ermächtigt sind.

(2) Soweit eine solche gesetzliche Ermächtigung nicht in Vorschriften dieses Gesetzes oder in anderen Rechtsvorschriften enthalten ist, können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen nur treffen, um

1. rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden,
2. durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen,
3. Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

(3) Sind Anordnungen nach Absatz 2 nicht möglich, nicht zulässig oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Sicherheitsbehörden die Gefahr oder Störung selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(4) Die Freiheit der Person und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) dürfen durch Maßnahmen auf Grund der Absätze 2 und 3 nicht eingeschränkt werden.

(5) Verfassungsfeindlich im Sinn dieses Gesetzes ist eine Handlung, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder auf verfassungswidrige Weise zu stören oder zu ändern, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit zu verwirklichen.

Art. 8

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Ein durch die Maßnahme zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Maßnahmen sind zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

Art. 9

Richtung der Maßnahmen

(1) ¹Macht das Verhalten oder der Zustand einer Person Maßnahmen nach diesem Gesetz notwendig, so sind diese gegen die Person zu richten, die die Gefahr oder die Störung verursacht hat. ²Hat ein strafmündiges Kind oder eine Person, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, die Gefahr oder die Störung verursacht, so können die Sicherheitsbehörden ihre Maßnahmen auch gegen den richten, dem die Aufsicht über eine solche Person obliegt. ³Hat eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist,

in Ausführung dieser Verrichtung die Gefahr oder die Störung verursacht, so kann die Maßnahme auch gegen den gerichtet werden, der die Person zu der Verrichtung bestellt hat.

(2) ¹Macht das Verhalten oder der Zustand eines Tieres oder der Zustand einer anderen Sache Maßnahmen nach diesem Gesetz notwendig, so sind diese gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. ²Die Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden; das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese gegen den Willen des Eigentümers oder sonst dinglich Verfügungsberechtigten ausübt. ³Soweit auf Grund besonderer Vorschriften eine andere Person verantwortlich ist, sind die Maßnahmen in erster Linie gegen diese zu richten.

(3) ¹Zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr oder zur Beseitigung einer erheblichen Störung können Maßnahmen auch gegen eine Person gerichtet werden, die nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 verantwortlich ist; insbesondere kann sie zur Hilfeleistung angehalten werden, wenn und soweit weder Maßnahmen gegen die verantwortliche Person noch Maßnahmen nach Art. 7 Abs. 3 möglich, ausreichend oder zulässig sind. ²Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nicht getroffen werden, wenn die nicht verantwortliche Person dadurch selbst an Leben oder Gesundheit gefährdet oder an der Erfüllung überwiegender anderweitiger Pflichten gehindert würde.

Art. 10

Sicherheitsbehörden und Polizei

¹Maßnahmen der Sicherheitsbehörden nach diesem Gesetz schließen widersprechende Maßnahmen der Polizei aus. ²Das Recht der Sicherheitsbehörden, der Polizei Weisungen zu erteilen, und die Vorschriften über die Strafverfolgung und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

Art. 11

Entschädigung

(1) ¹Soweit Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, ist Art. 49 des Polizeiaufgabengesetzes sinngemäß anzuwenden. ²Zur Entschädigung verpflichtet ist der Träger der Behörde, die die Maßnahme getroffen hat; hat das Landratsamt die Maßnahme getroffen, so ist der Landkreis verpflichtet, soweit nicht der Staat nach Art. 35 Abs. 3 oder Art. 37 Abs. 5 der Landkreisordnung haftet.

(2) Stellen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes eine Enteignung dar, so ist nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten.

Dritter Teil

Einzelne Ermächtigungen und Ordnungswidrigkeiten

1. Abschnitt

Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit

Art. 12

Übertragbare Krankheiten

(1) Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten können die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise, die Bezirke und das Staatsministerium des Innern durch Verordnung

1. die Beschäftigungsverbote des § 17 des Bundes-Seuchengesetzes auch dort nicht genannten Personen auferlegen, die andere anstecken können,

2. diesen und den in § 17 des Bundes-Seuchengesetzes bezeichneten Personen die Tätigkeit

a) in Betrieben, in denen Lebensmittel hergestellt, verarbeitet oder abgegeben werden,

b) im Friseurhandwerk,

c) in Leihbüchereien oder

d) in anderen Betrieben oder Einrichtungen, in denen im besonderen Maß die Gefahr besteht, daß die dort beschäftigten Personen andere anstecken,

verbieten oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, welche die Eignung dieser Personen für die Tätigkeit oder die Beschäftigung in solchen Betrieben oder Einrichtungen betreffen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Erlass von Anordnungen für den Einzelfall durch die kreisfreien Gemeinden, die Landratsämter, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. entgegen einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung jemanden beschäftigt oder eine Tätigkeit ausübt oder besondere Voraussetzungen für eine Tätigkeit oder Beschäftigung nicht beachtet,

2. einer auf Grund des Absatzes 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Art. 13 und 14

(aufgehoben)

Art. 15

Reinlichkeit in Betrieben

(1) ¹Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit können, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen, die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise, die Bezirke und das Staatsministerium des Innern Verordnungen über die Reinlichkeit in gewerblichen Betrieben erlassen. ²Die Vorschriften über den Arbeitsschutz bleiben unberührt.

(2) Wer einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Art. 16

Bekämpfung verwilderter Tauben

¹Zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden Verordnungen über die Bekämpfung verwilderter Tauben erlassen. ²In den Verordnungen kann bestimmt werden, daß die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter Maßnahmen der Gemeinde oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben zu dulden haben.

Art. 17 und 18

(aufgehoben)

2. Abschnitt**Vergnügungen**

Art. 19

Veranstaltung von Vergnügungen

(1) ¹Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. ²Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

(3) ¹Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn

1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

²Zuständig sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter.

(4) ¹Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. ²Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) ¹Die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter, können zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. ²Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

(6) *(aufgehoben)*

(7) ¹Die Gemeinden können durch Verordnung

1. die Veranstaltung von Vergnügungen bestimmter Art von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 oder von der Erlaubnispflicht nach Absatz 3 ausnehmen, soweit die Gemeinden nach Absatz 3 Satz 2 zuständig sind und diese Pflichten zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht erforderlich erscheinen,
2. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auf die Veranstaltung bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen im Sinn des Absatzes 2 erstrecken und Anforderungen an die Veranstaltung öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen stellen,
3. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter eine Sperrzeit für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen oder bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen festsetzen; in der Verord-

nung kann bestimmt werden, daß die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

²Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung gleiches für das gesamte Staatsgebiet bestimmen.

(8) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 5 nicht Folge leistet oder
3. einer Verordnung nach Absatz 7 Nr. 2 oder Nr. 3 zuwiderhandelt.

(9) Die Absätze 1 bis 5, 7 und 8 sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.

3. Abschnitt**Weitere Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Art. 20

(aufgehoben)

Art. 21

Unerlaubter Verkehr mit Verwahrten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer unbefugt

1. einem Verwahrten Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln läßt,
2. sich mit einem Verwahrten, der sich innerhalb einer Anstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeichen verständigt.

(2) Verwahrter im Sinn des Absatzes 1 ist, wer sich in behördlichem Gewahrsam befindet, ohne Gefangener im Sinn des § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu sein.

(3) Der Versuch der Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße belegt werden.

Art. 22

Notzeichen

(1) Das Staatsministerium des Innern kann, soweit bundesrechtliche Vorschriften nicht bestehen, durch Verordnung vorschreiben, daß bestimmte Schallzeichen, die der Warnung vor Gefahren, dem Rufen von Hilfsdiensten oder anderen öffentlichen Zwecken dienen (öffentliche Schallzeichen), nur durch bestimmte Stellen für diese Zwecke gegeben werden dürfen.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. entgegen einer nach Absatz 1 erlassenen Verordnung öffentliche Schallzeichen gibt,
2. öffentlich vernehmbar Schallzeichen gibt, die mit öffentlichen Schallzeichen verwechselt werden können,
3. ohne berechtigten Grund um Hilfe ruft oder ein anderes Notzeichen gibt.

Art. 23

Menschenansammlungen

(1) ¹Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ²Dies gilt nicht für Versammlungen im Sinn des Versammlungsgesetzes; die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

(2) Für Ansammlungen, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehen, kann auch die gemeinsame höhere Behörde Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer einer auf Grund des Absatzes 1 oder Absatzes 2 erlassenen Verordnung oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Art. 24

Ski- und Skibobfahren, Rodeln

(1) Die Gemeinden können durch Verordnung ein Gelände außerhalb öffentlicher Wege und Plätze, das zum Skifahren, Skibobfahren oder Rodeln der Allgemeinheit zur Verfügung steht, zur Hauptabfahrt für solche Sportarten oder zum Hauptskiwanderweg erklären.

(2) ¹Die Gemeinden können durch Anordnung für den Einzelfall den Sportbetrieb auf einer Hauptabfahrt oder auf einer sonstigen Skiabfahrt, Rodelbahn oder einem Skiwanderweg vorübergehend untersagen oder beschränken, wenn es zur Verhütung von Gefahren oder sonst aus wichtigen Gründen erforderlich ist. ²Sie können für den Einzelfall zulassen, daß Hauptabfahrten und Hauptskiwanderwege zur Zeit des Sportbetriebs zur Pistenpflege, zur Versorgung von Einrichtungen oder für land- und forstwirtschaftliche Zwecke benützt werden, soweit dadurch keine Gefahren für die Sicherheit der Sporttreibenden entstehen. ³Eine Erlaubnis nach Satz 2 ist nicht erforderlich, soweit für den Betrieb motorisierter Schneefahrzeuge eine Ausnahme nach Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes zugelassen worden ist.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen

1. das Verhalten beim Skifahren, Skibobfahren und Rodeln regeln,
2. bestimmen, wie
 - a) Hauptabfahrten und sonstige Skiabfahrten, Rodelbahnen und Skiwanderwege,
 - b) die Untersagung oder Beschränkung des Sportbetriebs auf solchem Gelände und
 - c) Fahrzeuge, die sich auf Abfahrten befinden, gekennzeichnet sein müssen.

(4) ¹Die Kennzeichnung nach Absatz 3 Nr. 2 obliegt den Gemeinden, soweit es sich um Fahrzeuge handelt, dem Halter des Fahrzeugs. ²Die Gemeinden können ihre Kosten der Kennzeichnung von demjenigen erstattet verlangen, der die Kosten für die Instandhaltung des Sportgeländes trägt.

(5) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer auf einer Hauptabfahrt oder einem Hauptskiwanderweg, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Wanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Absatz 2 Satz 2 oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen läßt,
3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Absatzes 3 Nr. 2 erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, daß Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer verhütet werden können.

(6) Mit Geldbuße kann ferner belegt werden, wer als Skifahrer, Skibobfahrer oder Rodelfahrer

1. gegen eine auf Grund des Absatzes 2 Satz 1 erlassene vollziehbare Anordnung oder
2. gegen eine auf Grund des Absatzes 3 Nr. 1 erlassene Verordnung verstößt,
3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen.

Art. 25

Zelten, Aufstellen von Wohnwagen

(1) Zur Sicherung der Erholung in der freien Natur, zum Schutz der Natur und Landschaft, zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, zum Schutz der Jagdausübung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe können die Gemeinden, Landkreise und das Staatsministerium des Innern durch Verordnung den Betrieb und die Benutzung von Plätzen, die zum Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Zelten oder Wohnwagen bestimmt sind (Campingplätze), regeln.

(2) ¹Wer einen Campingplatz errichten und betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. ²Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn Rechtsgüter im Sinn des Absatzes 1 nicht gefährdet werden. ³Versagungsgründe, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere des Naturschutzrechts, ergeben, bleiben unberührt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Campingplätze, die einer Genehmigung nach der Bayerischen Bauordnung bedürfen.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt oder
2. ohne die nach Absatz 2 erforderliche Erlaubnis einen Campingplatz errichtet oder betreibt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

Art. 26

Betreten und Befahren von Grundstücken

(1) ¹Zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit können die Gemeinden und die Landkreise durch Verordnung das Betreten und Befahren bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verbieten. ²Für öffentliche Wege, Straßen und Plätze gelten jedoch die Vorschriften des Straßen- und des Straßenverkehrsrechts.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Erlass von Anordnungen für den Einzelfall durch die Gemeinden und die Landratsämter.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung,
2. einer auf Grund des Absatzes 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Art. 27

Baden; Betreten und Befahren von Eisflächen

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit können die Gemeinden durch Verordnung das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen verbieten.

(2) ¹Zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit oder zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit können die Gemeinden und das Staatsministerium des Innern durch Verordnung Vorschriften über das Verhalten beim öffentlichen Baden und über Sicherheitsvorkehrungen in Badeanstalten erlassen. ²In solchen Verordnungen kann auch bestimmt werden, daß der Badebetrieb in Badeanstalten durch geprüfte Schwimmmeistergehilfen, Schwimmmeister oder andere dafür ausgebildete Personen zu beaufsichtigen ist.

(3) Die Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes bleiben unberührt.

(4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. einem durch Verordnung nach Absatz 1 angeordneten Verbot des Badens an bestimmten Orten oder des Betretens oder Befahrens von Eisflächen zuwiderhandelt,
2. einer Verordnung nach Absatz 2 über das Verhalten beim Baden zuwiderhandelt,
3. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber oder Verantwortlicher einer Badeanstalt entgegen einer Verordnung nach Absatz 2 nicht für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sorgt oder den Badebetrieb nicht genügend beaufsichtigt.

Art. 28

Öffentliche Anschläge

(1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals können die Gemeinden durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken. ²Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfaßt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden.

(3) Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinn des Absatzes 1 beeinträchtigen.

Art. 29

Fliegende Verkaufsanlagen

(1) ¹Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit können die Gemeinden durch Verordnung oder Anordnung für den Einzelfall das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen an bestimmten Orten außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze verbieten oder davon abhängig machen, daß Störungen durch geeignete Vorkehrungen verhütet werden. ²Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen. ³Art. 85 der Bayerischen Bauordnung bleibt unberührt.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung oder vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden.

Art. 30

(aufgehoben)

Art. 31

Gifte, Giftwaren, Arzneien

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit kann das Staatsministerium des Innern, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen, Verordnungen erlassen über

1. die Erlaubnispflicht für das Zubereiten, Feilhalten, Verkaufen oder sonstige Überlassen von Giftwaren, insbesondere von Giften selbst,
2. das Aufbewahren und Befördern von Giftwaren,
3. die Erlaubnispflicht für das Zubereiten, Feilhalten, Verkaufen oder sonstige Überlassen von Arzneien sowie die Ausübung einer erteilten Erlaubnis zum Zubereiten oder Feilhalten von Arzneien.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. ohne die erforderliche Erlaubnis Gifte oder Giftwaren zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt oder
2. einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung über das Aufbewahren oder Befördern von Giftwaren oder über die Ausübung der Erlaubnis zum Zubereiten oder Feilhalten von Arzneien zuwiderhandelt.

Art. 32

Hochgiftige Stoffe

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit kann das Staatsministerium des Innern durch Verordnung Giftwaren, die bestimmungsgemäß zur Bekämpfung schädlicher Tiere und Pflanzen verwendet werden und durch deren Verwendung neben den daran Beteiligten auch andere Menschen oder Tiere in lebensbedrohender Weise gefährdet werden können, zu hochgiftigen Stoffen erklären und bestimmen, daß

1. hochgiftige Stoffe nur mit Erlaubnis angewendet werden dürfen oder ihre Anwendung vorher anzuzeigen ist,
2. hochgiftige Stoffe nur anwenden darf, wer eine bestimmte Ausbildung nachweist,
3. die Erlaubnis im Sinn der Nummer 1 mit Auflagen verbunden und auf Grund einer Anzeige im Sinn der Nummer 1 Anordnungen für den Einzelfall erlassen werden können,
4. hochgiftige Stoffe nur unter bestimmten Schutzvorkehrungen angewendet werden dürfen,
5. das Anwenden hochgiftiger Stoffe zu überwachen ist.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer einer auf Grund des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 4 erlassenen Verordnung oder einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage, die auf einer solchen Verordnung beruht, zuwiderhandelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

Art. 33

Überwachung

(1) Wer eine der in Art. 31 Abs. 1 oder Art. 32 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Tätigkeiten ausübt, hat den Beauftragten der kreisfreien Gemeinden, der Landratsämter, der Gesundheitsämter, der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern und den von diesen zugezogenen Sachverständigen die Betriebsstätten, in denen die Tätigkeiten ausgeübt werden, zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, verschlossene Behälter zu öffnen, Untersuchungen und gegen angemessene Entschädigung die Entnahme von Proben zu gestatten, ferner Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen, wenn das erforderlich ist, um den Vollzug der nach Art. 31 Abs. 1 oder Art. 32 Abs. 1 erlassenen Verordnungen zu überwachen. ²Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Wer einer Pflicht nach Absatz 1 zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden.

Art. 34 bis 36

(aufgehoben)

Art. 37

Halten gefährlicher Tiere

(1) Wer ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art halten will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, soweit Bundesrecht nichts anderes vorschreibt.

(2) ¹Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist, gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegenstehen. ²Versagungsgründe, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(3) (aufgehoben)

(4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art ohne die erforderliche Erlaubnis hält oder
2. die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

Art. 38

Verhütung von Bränden

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand kann, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, das Staatsministerium des Innern Verordnungen erlassen über

1. die der Feuerbeschau unterliegenden Gebäude, Feuerungsanlagen und sonstigen Anlagen und Gegenstände, von denen Brandgefahren ausgehen können, die Ausübung der Feuerbeschau und die Beseitigung der bei der Feuerbeschau festgestellten Mängel,
2. Lichtspielvorführungen und die Einrichtung von Lichtspieltheatern, insbesondere der Zuschauer- und Bildwerferräume, sowie die Ausbildungs- und Bedienungsvorschriften für Filmvorführer,
3. Theaterraufführungen und sonstige Schaustellungen, die Einrichtung von Theatern und sonstigen Versammlungsstätten, insbesondere die Zuschauer- und Bühnenräume, ferner über die Ausbildung und Prüfung der technischen Bühnenvorstände,
4. die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen.

(2) In den Verordnungen nach Absatz 1 kann zugelassen werden, daß bestimmte Gemeinden abweichende Vorschriften erlassen.

(3) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand können ferner, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, die Gemeinden und das Staatsministerium des Innern Verordnungen erlassen über

1. die Verwendung von Feuer und offenem Licht in Gebäuden oder in der Nähe von Gebäuden oder brandgefährlichen Stoffen,
2. Herstellung, Abgabe, Lagerung und Verwendung von Brennstoffen und brandgefährlichen Stoffen,
3. Auflagen und Schutzmaßnahmen für die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb brandgefährlicher Anlagen, die nicht unter Absatz 1 fallen,
4. Blitzableiter, Feuerlöscheinrichtungen und andere Schutzmaßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung feuergefährlicher Zustände sowie zur Bekämpfung von Bränden.

(4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer einer auf Grund der Absätze 1 bis 3 erlassenen Verordnung oder einer vollziehbaren Anordnung, die auf Grund einer solchen Verordnung getroffen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(5) ¹Die Eigentümer und Besitzer von Gebäuden, Anlagen oder Gegenständen, auf die sich Verordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 beziehen, haben gegenüber den Beauftragten der Gemeinden und Landratsämter die in Art. 33 Abs. 1 Satz 1 genannten Pflichten, wenn das zur Prüfung der Brandgefährlichkeit erforderlich ist. ²Art. 33 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Wer den Pflichten nach Absatz 5 zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden.

4. Abschnitt**Schutz von Feld und Flur**

Art. 39

Feld und Flur

(1) Feld und Flur im Sinn dieses Abschnitts sind

1. alle Grundstücke außerhalb eines Forstes, die der Gewinnung von Feldfrüchten, Gartenfrüchten, Bäumen, Sträuchern oder anderen Bodenerzeugnissen dienen, insbesondere Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen, Baumschulen und Weinberge,
2. die Wege, Gräben und Böschungen, die mit den in Nummer 1 genannten Grundstücken räumlich zusammenhängen und ihrer Bewirtschaftung dienen,
3. die Ödflächen.

(2) Anpflanzungen in öffentlichen Anlagen und in Friedhöfen fallen nicht unter Absatz 1.

Art. 40

Weidefrevel

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Feld und Flur Vieh oder Hausgeflügel unbefugt auf fremden Grundstücken weiden läßt, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

Art. 41

Feldgefährdung

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer das Eigentum anderer in Feld und Flur dadurch gefährdet, daß er

1. Vieh oder Hausgeflügel außerhalb genügend umschlossener Grundstücke ohne ausreichende Aufsicht oder Sicherung läßt,
2. Tauben, ausgenommen Brieftauben, zur Saat- oder Erntezeit nicht eingeschlossen hält,
3. vor beendeter Ernte über bestellte Grundstücke Vieh treibt,
4. fremde Grundstücke abgräbt oder abpflügt.

(2) Die Gemeinden und Landkreise können die Saat- und Erntezeit durch Verordnung näher bestimmen.

Vierter Teil**Verfahren beim Erlaß von Verordnungen**

Art. 42

Verordnungen der Gemeinden,
Landkreise und Bezirke

(1) ¹Verordnungen, zu deren Erlaß die Gemeinden, die Landkreise oder die Bezirke durch dieses Gesetz oder durch andere Rechtsvorschriften ermächtigt sind, werden vom Gemeinderat, vom Kreistag, vom Bezirkstag erlassen. ²Der Erlaß solcher Verordnungen ist Angelegenheit des übertragene Wirkungskreises, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Ist der Erlaß einer Verordnung dringlich und duldet er keinen Aufschub bis zum Zusammentritt des nach Absatz 1 zuständigen Vertretungskörpers, so erläßt an dessen Stelle der erste Bürgermeister, der

Landrat oder der Bezirkstagspräsident die Verordnung (dringliche Verordnung). ²Hiervon ist dem Vertretungskörper in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Art. 43

Vollzug der Verordnungen

Soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, werden

1. Verordnungen der Gemeinde durch die Gemeinde,
 2. Verordnungen der Landkreise durch den Landkreis oder, wenn die Verordnung das bestimmt, durch die Gemeinden oder diejenigen Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind,
 3. Verordnungen der Bezirke durch den Bezirk oder, wenn die Verordnung das bestimmt, durch die Landratsämter und kreisfreien Gemeinden oder diejenigen Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind,
 4. Verordnungen der Staatsministerien oder der Staatsregierung durch die Landratsämter und die kreisfreien Gemeinden oder, wenn die Verordnung das bestimmt, durch die Regierung oder die Gemeinden oder diejenigen Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen sind,
- vollzogen.

Art. 44

Zuständigkeit verschiedener Behörden
oder Stellen

(1) ¹Sind verschiedene Behörden oder Stellen zum Erlaß von Verordnungen zuständig, so soll die höhere Behörde oder Stelle von ihrer Befugnis nur Gebrauch machen, wenn eine einheitliche Regelung für ihren Bereich oder einen Teilbereich erforderlich oder zweckmäßig ist. ²Sie kann insoweit in der Verordnung entgegenstehende oder gleichlautende Vorschriften der unteren Behörde oder Stelle außer Kraft setzen.

(2) Ist eine Verordnung für den örtlichen Bereich mehrerer ermächtigter Behörden oder Stellen der gleichen Verwaltungsebene erforderlich, so kann die gemeinsame höhere Behörde die Verordnung erlassen.

Art. 45

Rechtmäßigkeit und Angabe der
Rechtsgrundlage

(1) Verordnungen dürfen dem geltenden Recht, insbesondere den Gesetzen sowie den Verordnungen einer höheren Behörde oder Stelle, nicht widersprechen.

(2) In jeder Verordnung soll ihre besondere Rechtsgrundlage angegeben werden.

Art. 46

Pflicht zum Erlaß von Verordnungen

(1) Erläßt eine Gemeinde, ein Landkreis oder ein Bezirk eine Verordnung, zu der diese Gebietskörperschaft ermächtigt ist, nicht, obwohl es das Wohl der Allgemeinheit zwingend erfordert, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Verordnung erlassen, wenn die Gebietskörperschaft der Aufforderung der Rechtsaufsichtsbehörde, die erforderliche Verordnung binnen angemessener Frist zu erlassen, nicht nachkommt.

(2) Eine nach Absatz 1 erlassene Verordnung kann nur von der Rechtsaufsichtsbehörde, die sie erlassen hat, oder mit deren Zustimmung aufgehoben werden.

Art. 47

Vorlage und Genehmigung

(1) Verordnungen, die auf dem Bayerischen Naturschutzgesetz beruhen und bewehrt sind, bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, sofern sie nicht von einem Bezirk oder einer Regierung erlassen werden; für das Landratsamt ist die Regierung Genehmigungsbehörde.

(2) Sonstige Verordnungen kreisangehöriger Gemeinden sollen spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Art. 48

Änderung und Aufhebung von Verordnungen

¹Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Erlaß von Verordnungen gelten sinngemäß auch für die Änderung und – mit Ausnahme der Art. 47 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 2 – für die Aufhebung solcher Verordnungen. ²Besteht im geltenden Recht keine Ermächtigung mehr für den Erlaß einer Verordnung, so kann die Stelle, die früher für den Erlaß der Verordnung zuständig war, die Verordnung aufheben. ³Besteht die Stelle nicht mehr und ist die Aufgabe auch nicht einer anderen Stelle übertragen worden, so kann das fachlich zuständige Staatsministerium die Verordnung aufheben oder die dafür zuständigen Stellen durch Verordnung bestimmen.

Art. 49

Allgemeine Aufsichtspflicht

(1) ¹Die Rechtsaufsichtsbehörden haben auch bereits bekanntgemachte Verordnungen, die mit dem geltenden Recht, insbesondere mit Gesetzen oder mit Verordnungen einer höheren Behörde, in Widerspruch stehen, zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. ²Das gleiche gilt, wenn die Verordnung nicht in der genehmigten Fassung bekanntgemacht worden ist.

(2) Kommt die Gemeinde, der Landkreis oder der Bezirk binnen einer von der Rechtsaufsichtsbehörde gesetzten angemessenen Frist dem Verlangen nicht nach, so hebt die Rechtsaufsichtsbehörde die beanstandete Verordnung auf.

Art. 50

Geltungsdauer

(1) ¹Bewehrte Verordnungen treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²In der Verordnung kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. ³Eine nach Art. 51 Abs. 3 bekanntgemachte Verordnung tritt, wenn in ihr nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Notbekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Eine bewehrte Verordnung soll ihre Geltungsdauer festsetzen, jedoch in keinem Fall auf mehr als zwanzig Jahre. ²Setzt sie keine oder eine längere Geltungsdauer fest, so gilt sie zwanzig Jahre, sofern sie nicht aus einem anderen Grund vorher außer Kraft tritt. ³Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Berechnung von Fristen gelten entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Rechtsvorschriften, die auf Bundesrecht, dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder dem Bayerischen Wassergesetz beruhen.

Art. 51

Amtliche Bekanntmachung

(1) Für die amtliche Bekanntmachung von Verordnungen der Gemeinden, Landkreise, Landratsämter, Bezirke und Regierungen gelten die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen entsprechend.

(2) Bewehrte Verordnungen der Staatsministerien und der Staatsregierung sind im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt amtlich bekanntzumachen.

(3) ¹Lassen sich die Grenzen des Geltungsbereichs einer Verordnung oder die Grenzen des Bereichs, in dem einzelne ihrer Vorschriften gelten, nicht hinreichend deutlich und anschaulich beschreiben oder durch Abdruck einer genauen Karte festlegen, so genügt es, wenn die Verordnung die Grenzen des Bereichs grob umschreibt und im übrigen auf Karten (Maßstab mindestens 1:25 000) oder Verzeichnisse Bezug nimmt. ²Diese Unterlagen müssen von der in der Verordnung bezeichneten Behörde archivmäßig verwahrt werden und allgemein zugänglich sein.

(4) ¹Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Verordnung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht rechtzeitig möglich, so kann die Verordnung im Rundfunk, im Fernsehfunk, durch Lautsprecher oder in ortsüblicher Art amtlich bekanntgemacht werden (Notbekanntmachung). ²Die Verordnung ist sodann unverzüglich nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu veröffentlichen; hierbei ist auf Zeit und Art der Notbekanntmachung hinzuweisen.

Art. 52

Hinweis auf die Bekanntmachung

Die Gemeinden haben auf die Bekanntmachung ihrer Verordnungen und von Verordnungen des Landkreises oder Landratsamts, die im Gemeindegebiet gelten, in ortsüblicher Art hinzuweisen, sofern die Verordnungen nicht in einem Amtsblatt amtlich bekanntgemacht werden.

Art. 53

Mitteilungen

Verordnungen der Gemeinden, Landkreise und Landratsämter sind, wenn sie nicht in Amtsblättern amtlich bekanntgemacht werden, in amtlich beglaubigter Abschrift dem Amtsgericht, der Staatsanwaltschaft und der örtlichen Polizeidienststelle mitzuteilen, in deren Bezirk oder Dienstbereich die Verordnung gilt.

Fünfter Teil**Übergangs- und Schlußvorschriften**

Art. 54

Zuständigkeit aus Ermächtigungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

(1) Ermächtigen Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Januar 1957 erlassen worden sind, zu Vorschriften, deren Übertretung mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, so werden künftig erlassen

1. Ortsvorschriften, insbesondere ortspolizeiliche Vorschriften, durch die Gemeinden,

2. Kreisvorschriften, insbesondere distrikts-, bezirks- und kreispolizeiliche Vorschriften, durch die kreisfreien Gemeinden oder die Landkreise,
3. Bezirks-(Regierungs-)vorschriften durch die Bezirke,
4. oberpolizeiliche Vorschriften durch die fachlich zuständigen Staatsministerien oder mit Ermächtigung des fachlich zuständigen Staatsministeriums durch die Bezirke.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht

1. für Vorschriften, die auf bundesrechtlicher Ermächtigung beruhen, sofern durch Bundesrecht andere Zuständigkeiten vorgesehen sind,
2. für Satzungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke,
3. für Anordnungen durch amtliche Verkehrszeichen.

²Sind durch Landesrecht andere Behörden oder Stellen als Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Landratsämter, Regierungen oder Staatsministerien zu Vorschriften im Sinn des Absatzes 1 ermächtigt, so bleibt deren Zuständigkeit unberührt.

Art. 55

Vorbehalt des Bundesrechts

Die Art. 42 bis 54 dieses Gesetzes gelten für Rechtsvorschriften, die auf Bundesrecht beruhen, nur, soweit die bundesrechtliche Ermächtigung nichts anderes bestimmt.

Art. 56

Zuständigkeit für gemeindefreie Gebiete

(1) Für die im Kreisgebiet gelegenen gemeindefreien Gebiete können die Landkreise Verordnungen in den gleichen Fällen erlassen, in denen die Gemeinden zum Erlaß von Gemeindeverordnungen ermächtigt sind.

(2) ¹Soweit die Gemeinden zu einer Erlaubnis, zu Anordnungen für den Einzelfall oder zu sonstigen Maßnahmen ermächtigt oder verpflichtet sind, treten in gemeindefreien Gebieten die Landratsämter an die Stelle der Gemeinden. ²Das gilt sinngemäß für Anzeigen, die an die Gemeinde zu richten sind.

Art. 57

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Ausführung des Vierten und Fünften Teils dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 58

Einschränkung von Grundrechten

¹Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Freiheit der Person, der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2, Art. 13, 14 des Grundgesetzes, Art. 102, 103, 106 Abs. 3 der Verfassung). ²Art. 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

Art. 59

Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. der Direktor des Landtagsamts bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Bayerischen Landtags oder seines Präsidenten,
2. der Direktor des Senatsamts bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Bayerischen Senats oder seines Präsidenten.

Art. 60

Fortbestand alten Verordnungsrechts

(1) ¹Die auf Grund des bisherigen Rechts erlassenen orts-, distrikts-, bezirks-, kreis- und oberpolizeilichen Vorschriften sowie die anderen auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Vorschriften des Landesrechts, deren Übertretung mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist, treten ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung zwanzig Jahre nach dem Tag ihres Inkrafttretens, frühestens jedoch am 31. Dezember 1960, außer Kraft, wenn sie nicht aus einem anderen Grund ihre Geltung vorher verlieren. ²Bis zu ihrem Außerkrafttreten gilt Art. 49.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Vorschriften, die auf einer fortgeltenden Ermächtigung des Bundesrechts beruhen,
2. für Satzungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke,
3. für Anordnungen durch amtliche Verkehrszeichen,
4. für Rechtsvorschriften, die auf dem Naturschutzgesetz beruhen.

Art. 61

Einstweilige Vorschriften über die Stilllegung und Beseitigung von Anlagen und Geräten

(1) ¹Werden Anlagen oder Geräte unter Zuwiderhandlung gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Anordnung für den Einzelfall errichtet, aufgestellt, verändert, betrieben oder in einem ordnungswidrigen Zustand erhalten und verwirklicht die rechtswidrige Tat den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit, so können die kreisfreien Gemeinden und die Landratsämter die Vornahme notwendiger Sicherungs- oder Ausbesserungsarbeiten oder die Stilllegung anordnen. ²Sie können auch die teilweise oder gänzliche Beseitigung der Anlage oder des Geräts anordnen, wenn Gefahr im Verzug oder ein dringendes öffentliches Interesse an einem sofortigen Vollzug besteht oder ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht durchgeführt werden kann. ³Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann die Beseitigung der Anlage oder des Geräts nur angeordnet werden, wenn die Zuwiderhandlung rechtskräftig festgestellt ist. ⁴Im Fall einer Genehmigungspflicht für die Anlage oder das Gerät darf die Beseitigung nach Satz 2 oder Satz 3 nur angeordnet werden, wenn die nachträgliche Genehmigung nach den Vorschriften des geltenden Rechts nicht erteilt werden kann.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes besondere Bestimmungen über die Stilllegung und Beseitigung von Anlagen oder Geräten enthalten.

Art. 62*)

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung über die Gebiete ohne Genehmigungspflicht nach Art. 11 der Bayerischen Bauordnung für Grundstücksteilungen

Vom 21. Dezember 1982

Auf Grund des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (GVBl S. 419, ber. S. 1032) in Verbindung mit § 19 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Einer Teilungsgenehmigung nach Art. 11 BayBO bedarf es nur in den kreisfreien Städten und in denjenigen kreisangehörigen Gemeinden, die in der Anlage zu der Verordnung über die Gebiete ohne Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr vom 24. September 1970 (GVBl S. 425) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

(2) § 2 der Verordnung über die Gebiete ohne Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr gilt entsprechend.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1982 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung zur Bestimmung der Gemeinden nach § 16a Abs. 3 des Wohnungs- bindungsgesetzes (VO – § 16a Abs. 3 WoBindG)

Vom 21. Dezember 1982

Auf Grund des § 16a Abs. 3 Satz 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl I S. 972) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Gebietsbestimmung

Nach § 16a Abs. 3 WoBindG wird bestimmt, daß die Absätze 1 und 2 des § 16a WoBindG

1. in den kreisfreien Städten

Erlangen,
Passau und
Rosenheim,

2. in den Großen Kreisstädten

Dachau,
Freising,
Landsberg a. Lech,
Neu-Ulm und
Traunstein,

3. in den kreisangehörigen Gemeinden

a) Aschheim,
Ebersberg,
Eichenau,
Emmering (Landkreis Fürstenfeldbruck),
Erding,
Feldafing,
Fürstenfeldbruck,
Garching b. München,
Gauting,
Germering,
Gilching,

Grafring b. München,
Haar,
Herrsching a. Ammersee,
Höhenkirchen,
Inning a. Ammersee,
Ismaning,
Karlsfeld,
Kirchseeon,
Maisach,
Neuried,
Oberhaching,
Oberschleißheim,
Olching,
Ottobrunn,
Poing,
Puchheim,
Pullach i. Isartal,
Seefeld,
Starnberg,
Taufkirchen (Landkreis München),
Tutzing,
Unterföhring,
Unterhaching,
Unterschleißheim und
Vaterstetten

im Regierungsbezirk Oberbayern und

b) Neunkirchen a. Sand,
Schwaig b. Nürnberg und
Stein

im Regierungsbezirk Mittelfranken

keine Anwendung finden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zins- vergünstigungen für öffentliche Baudarlehen

Vom 21. Dezember 1982

Auf Grund von § 18a Abs. 1 bis 3, 5 und 6 und § 18d Abs. 1 und 4 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl I S. 972) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen für öffentliche Baudarlehen vom 26. Januar 1982 (GVBl S. 35) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird gestrichen;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „Absatz 3“ durch „Absatz 5“ ersetzt; nach dem Klammerzusatz werden die Worte „einschließlich des sich aus der Zinserhöhung ergebenden Teils des Mietausfallwagnisses“ eingefügt;

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Gelten für Wohnungen in Gebäuden oder Wirtschaftseinheiten unterschiedliche Kappungsgrenzen, so sind die Kappungsgrenzen unter Zugrundelegung der Wohnflächen zu mitteln. ³Bauliche Änderungen, für die ein Zuschlag nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 der Neubaumietenverordnung 1970 erhoben wird, sind bei Anwendung der Kappungsgrenzen nicht zu berücksichtigen.“;

c) folgende neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Zinserhöhung ist außerdem auf Einwendungen nach Absatz 5 hin so weit zu begrenzen, daß

1. der hierdurch bedingte Anstieg der monatlichen Durchschnittsmiete innerhalb eines Jahres höchstens 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche beträgt,
2. die monatliche Durchschnittsmiete nach Abzug des Betriebskostenanteils die in der Gemeinde oder in vergleichbaren benachbarten Gemeinden üblichen Entgelte im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl I S. 3604), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (BGBl I S. 878), nicht um mehr als 5 v. H. übersteigt. Der Darlehensschuldner hat eine solche Überschreitung durch eine Bestätigung der nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und des Dritten Bundesmietengesetzes vom 20. Oktober 1965 (GVBl S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1980 (GVBl S. 182), zuständigen Stelle nachzuweisen. Diese Einschränkung der Zinserhöhung entfällt nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der Zinserhöhung, wenn der Darlehensschuldner nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf dieser Frist das Fortbeste-

hen der Voraussetzungen für die Zinsbeschränkung in gleicher Weise nachgewiesen hat; dies gilt nach jeweils zwei weiteren Jahren entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für den in § 2 genannten Wohnraum.“;

d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Einwendungen gegen die Auswirkung der Zinserhöhung (§ 18a Abs. 3 Satz 3 WoBindG) können höchstens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit dem Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung geltend gemacht werden; für Einwendungen nach Absatz 3 Nr. 2 läuft die Ausschlussfrist jedoch nicht vor dem 31. Januar 1983 ab.“;

e) nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die darlehensverwaltende Stelle unterrichtet den Darlehensschuldner gleichzeitig mit der Mitteilung über die Zinserhöhung auch über deren Begrenzung nach den Absätzen 2 und 3 und nach § 2, über die Ausschlussfrist nach Absatz 5 sowie darüber, daß er auf Grund der Zinserhöhung die Miete nur insoweit erhöhen darf, als die Kappungsgrenzen nach den Absätzen 2 und 3 nicht überschritten sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird gestrichen;

b) in Satz 1 werden die Worte „findet § 1 Abs. 1 und 3 entsprechende Anwendung“ ersetzt durch die Worte „ist die Zinsanhebung auf Einwendungen nach § 1 Abs. 5 hin so weit zu begrenzen, daß die hieraus folgende monatliche Mehrbelastung innerhalb eines Jahres höchstens 100 Deutsche Mark beträgt“;

c) Satz 2 wird aufgehoben.

3. Folgender neuer § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten entsprechend für

1. die Höherverzinsung von Annuitätsdarlehen,
2. die Herabsetzung von Zins- und Tilgungshilfen sowie
3. die Herabsetzung von Zuschüssen und die Höherverzinsung von Darlehen zur Deckung der laufenden Aufwendungen,

sofern diese Finanzhilfen aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4; die Überschrift wird gestrichen.

§ 2

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verordnung neu bekanntzumachen.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten jedoch § 1 Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Februar 1982 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef S t r a u ß

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Abbau
der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen
(DVAFWoG)**

Vom 21. Dezember 1982

Auf Grund von § 1 Abs. 4 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Satz 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1542) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Gebietsbestimmung

Nach § 1 Abs. 4 AFWoG wird bestimmt, daß in der Landeshauptstadt München und in der Stadt Nürnberg eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zu leisten ist.

§ 2

Höchstbeträge

Für Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, werden folgende Höchstbeträge im Sinn des § 6 Abs. 2 Satz 2 AFWoG je Quadratmeter Wohnfläche monatlich bestimmt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Zentralheizung und mit Bad oder Dusche DM/m ²	sonstige Wohnungen DM/m ²
von 1 Million und mehr	8,—	6,50
von 100 000 bis unter 1 Million	6,—	5,50

§ 3

Besondere Höchstbeträge;
Begriffsbestimmung

(1) Bei Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern erhöhen sich die in § 2 bestimmten Höchstbeträge um 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich; das gilt nicht für Einliegerwohnungen.

(2) Die in § 2 bestimmten Höchstbeträge enthalten keine Betriebskosten im Sinn des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung sowie keine Zuschläge und Vergütungen im Sinn der §§ 26 und 27 der Neubaumietenverordnung 1970; sie enthalten jedoch den Zuschlag zur Deckung erhöhter laufender Aufwendungen, die nur für einen Teil der Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit entstehen (§ 26 Abs. 5 der Neubaumietenverordnung 1970).

§ 4

Zuständige Stelle

Zuständige Stellen nach § 11 Satz 1 AFWoG sind die Landeshauptstadt München und die Stadt Nürnberg.

§ 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft und am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

(2) Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 27. Juli 1982 (GVBl S. 535) außer Kraft.

München, den 21. Dezember 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer

Vom 21. Dezember 1982

Auf Grund des Art. 4 Abs. 5 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer vom 2. Februar 1982 (GVBl S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Nutzungsgebühr wird erhoben:

1. bei Gewässern, die für Rechnung des Haushalts der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen verwaltet werden, von deren Außenstellen,

2. bei Gewässern, die für Rechnung des Haushalts der Staatsforstverwaltung verwaltet werden, von den Forstämtern,

3. bei allen übrigen staatseigenen Gewässern von der Staatsoberkasse des Regierungsbezirks, in dem die Behörde, die den Gebührenbescheid erlassen hat, ihren Sitz hat.“

2. Tarifnummer 3.2 der Anlage (Nutzungsgebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

„3.2 Segelfahrzeuge gebührenfrei.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Verordnung zur Aufhebung der Bekannt- machung über die Organe der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

Vom 21. Dezember 1982

Auf Grund von § 766 Abs. 2 Satz 1 und § 831 der Reichsversicherungsordnung sowie § 31 Abs. 5 und § 36 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1497), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Bekanntmachung über die Organe der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 6. Dezember 1952 (BayBS III S. 410) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Verordnung über die Versicherungsämter in Bayern

Vom 21. Dezember 1982

Auf Grund des § 92 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1497), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Versicherungsämter im Sinn des § 92 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind die Landratsämter (staatliche Versicherungsämter) und die kreisfreien Gemeinden (städtische Versicherungsämter).

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Versicherungsämter in Bayern vom 1. August 1973 (GVBl S. 504) außer Kraft.

München, den 21. Dezember 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern

Vom 19. November 1982

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern vom 10. Juli 1961 (GVBl S. 182) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern vom 1. Februar 1971 (GVBl S. 72) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Prüfordnung für Luftfahrtpersonal“ ersetzt durch die Worte „Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)“.
2. In § 2 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. die Berufung des Vorsitzenden des Prüfungsrates sowie der weiteren Prüfungsratsmitglieder für das in Nummer 1 genannte Luftfahrtpersonal, ausgenommen Berufsluftfahrzeugführer (§ 128 Abs. 3 LuftPersV);“.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „sowie die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausbildung im Instrumentenflug“ gestrichen.
4. § 2 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:
„10. die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen, die Gelegenheitsverkehr mit Drehflüglern oder Flugzeugen mit bis zu fünftausendsiebenhundert Kilogramm höchstzulässigem Fluggewicht betreiben, ferner die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen für sonstige Zwecke und Selbstkostenflüge; davon ausgenommen ist die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen, die Gelegenheitsverkehr nach Instrumentenflugwetterbedingungen mit Flugzeugen oder Drehflüglern mit mehr als 15 Fluggastsitzen oder mit Luftfahrzeugen der Lufttüchtigkeitsgruppe Verkehrsflugzeuge betreiben (§ 20 LuftVG, §§ 61 bis 72 LuftVZO);“.
5. In § 2 Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 19 angefügt:
„19. der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29c LuftVG).“
6. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 11, 12 und 15 der örtliche Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern und der örtliche Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken berührt, so entscheidet die Regierung, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der fliegerischen Betätigung liegt.“

7. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Entscheidungen über die Genehmigung von Verkehrslandeplätzen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 19. November 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n , Staatsminister

Verordnung über die Erhöhung der Kehr- und Überprüfungsgebühren

Vom 24. November 1982

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl I S. 1953), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zu den Gebühren, die nach der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 9. Dezember 1981 (GVBl S. 560) zu erheben sind, wird ein Zuschlag von 6,5 v. H. erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 24. November 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl H i l l e r m e i e r , Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden

Vom 25. November 1982

Auf Grund von Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und Art. 90 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 29. April 1981 (GVBl S. 101) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird eingefügt:
„§ 17a Lagerung ammoniumnitratthaltiger Düngemittel“.
2. Es wird folgender neuer § 17a eingefügt:

„§ 17a

Lagerung ammoniumnitratthaltiger Düngemittel

(1) ¹Ammoniumnitratthaltige Düngemittel sind vor Verunreinigung durch brennbare Stoffe zu schützen und mindestens 2,50 m entfernt oder sonst ausreichend getrennt zu lagern von Stoffen oder Zubereitungen, die

1. sauer oder alkalisch reagieren oder
2. mit Ammoniumsalzen gefährliche chemische Reaktionen eingehen können.

²Sie müssen zu Bauteilen und sonstigen Anlagen, die auf das Lagergut Wärme übertragen können, insbesondere zu Heizkörpern, Heizungsrohren, elektrischen Anlagen, Leuchten und elektrischen Kabeln, mindestens 50 cm Abstand haben.

(2) ¹In Räumen, in denen mehr als 100 kg ammoniumnitratthaltige Düngemittel gelagert werden,

1. dürfen Feuerstätten, Zündhölzer, Kleingeräte mit offener Flamme oder offenes Licht nicht verwendet werden,
2. dürfen Arbeiten mit Schneidbrennern, Schweiß- oder Lötgeräten und Schneid- oder Schleifgeräten, die Funken erzeugen, nur ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß keine Wärme auf das Lagergut übertragen werden kann und keine Schweißperlen oder Funken auf das Lagergut gelangen können,
3. dürfen sich keine Schornsteinöffnungen befinden,
4. müssen elektrische Leuchten ein Überglas haben,
5. müssen Schlepper und sonstige Arbeitsgeräte mit Verbrennungs- oder Elektromotoren so beschaffen sein und betrieben werden, daß Wärme nicht auf das Lagergut übertragen wird,

6. dürfen Heu, Stroh oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht gelagert werden.

²Die in Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Arbeiten darf nur beaufsichtigen (§ 10 Abs. 1) oder ausführen, wer mit den besonderen Gefahren vertraut ist, die durch eine Erwärmung ammoniumnitratthaltiger Düngemittel entstehen können.

(3) ¹Räume, in denen mehr als 100 kg ammoniumnitratthaltige Düngemittel gelagert werden, müssen von Räumen, in denen sich Heu, Stroh oder andere leicht entzündliche Stoffe befinden oder in denen explosive Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staubluftgemische auftreten können, durch feuerbeständige Wände und Decken mit mindestens feuerhemmenden Öffnungsverschlüssen getrennt sein. ²Für Lagermengen bis zu 500 kg genügt eine Abtrennung durch feuerhemmende Bauteile mit dicht schließenden Öffnungsverschlüssen.

(4) Werden ausschließlich ammoniumnitratthaltige Düngemittel gelagert, die zur sich selbst unterhaltenden fortschreitenden thermischen Zersetzung nicht fähig sind (Zubereitungen der Gruppe C nach Anhang II Nr. 11 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1982, BGBl I S. 144), so gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 nicht; ferner genügt in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 eine Abtrennung durch feuerhemmende Bauteile mit dicht schließenden Öffnungsverschlüssen.

(5) Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 und Absatz 3 gelten nicht, wenn ammoniumnitratthaltige Düngemittel zur Zeit des Ausbringens nicht länger als fünf Tage auf Fahrzeugen gelagert werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für ammoniumnitratthaltige Düngemittel, die unter die Gruppe D nach Anhang II Nr. 11 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1982 (BGBl I S. 144) fallen.“

§ 2

§ 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden gilt auch für die durch § 1 Nr. 2 eingefügten Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Sie tritt am 14. Mai 2001 außer Kraft.

München, den 25. November 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft

Vom 1. Dezember 1982

Auf Grund des § 41 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl I S. 1692), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), und entsprechend einem Beschluß des bei ihm errichteten Berufsbildungsausschusses erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Durchführung von Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft vom 3. Juli 1974 (GVBl S. 429) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Prüfungsvergünstigungen (§ 13 Abs. 5) sollen bei der Anmeldung zur Prüfung beantragt werden.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „- in den Fällen des § 2 Abs. 3 ein gemeinsamer Prüfungsausschuß errichtet worden ist“ gestrichen;
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird „§§ 8 und 9 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1“, die Worte „und amtsärztliches Zeugnis“ werden gestrichen,
 - bb) in Buchstabe b werden die Worte „und amtsärztliches Zeugnis“ gestrichen,
 - cc) es wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:
„c) in den Fällen des § 8 Abs. 2 zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis oder eine amtliche Feststellung über die Behinderung (Bescheid, Gerichtsentscheidung oder Ausweis).“
3. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Soweit in den Ausbildungsordnungen nichts anderes festgelegt ist, haben die Fertigkeitprüfung und die Kenntnisprüfung, ferner Fächer und Gebiete innerhalb derselben sowie schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gleiches Gewicht.“
4. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Soweit die Ausbildungsordnungen nichts anderes bestimmen, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden, wenn in der Fertigkeitprüfung oder in

der Kenntnisprüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Die Prüfung ist außerdem insgesamt nicht bestanden, wenn innerhalb der Fertigkeitprüfung oder innerhalb der Kenntnisprüfung ein Prüfungsfach oder Prüfungsgebiet mit „ungenügend“ oder zwei Prüfungsfächer oder Prüfungsgebiete mit „mangelhaft“ bewertet worden sind.“

5. §§ 23 und 24 erhalten folgende Fassung:

„§ 23

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen, Fächern oder Gebieten ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind. Ferner ist zu vermerken, welche Prüfungsteile, Fächer oder Gebiete gemäß § 24 Abs. 2 auf Antrag bei einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt werden müssen. Die weiteren Bedingungen für Wiederholungsprüfungen gemäß § 24 Abs. 3 und 4 sind mitzuteilen.

§ 24

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Soweit die Ausbildungsordnungen nichts anderes bestimmen, ist dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag die Wiederholung derjenigen Fächer oder Gebiete zu erlassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat, sofern er in dem betreffenden Prüfungsteil insgesamt mindestens eine ausreichende Leistung erzielt hat und sich innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 1. Dezember 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n , Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume

Vom 3. Dezember 1982

Auf Grund von Art. 90 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 der Bayerischen Bauordnung und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Feuerungsanlagen und Heizräume vom 1. November 1974 (GVBl S. 733, ber. S. 814), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1975 (GVBl 1976 S. 20), wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 90 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 der Bayerischen Bauordnung und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:“

2. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „(auch Abfallstoffen) nicht zulässig“ ersetzt durch die Worte „nur zulässig, wenn keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen zu befürchten sind“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird „Art. 30 Abs. 3 BayBO“ ersetzt durch „Art. 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayBO“;

b) in Absatz 8 Satz 1 und Absatz 12 Satz 1 wird „§ 11 DVBayBO“ ersetzt durch „§ 12 DVBayBO“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Jede Feuerstätte für feste oder flüssige Brennstoffe ist an einen eigenen Rauchkamin (Rauchschornstein) anzuschließen

1. mit mehr als 50 kW Nennwärmeleistung,
2. wenn aus Gründen der Betriebssicherheit wegen der Art der Feuerstätte oder der Art der Zuluftzuführung ein eigener Kamin geboten ist, z. B. Heizkessel, offene Kamine, Feuerstätten mit unmittelbarer Zuluftzuführung vom Freien,
3. wenn die Rauchgase nach Menge, Temperatur oder Art der Feuerstätte den Kamin stärker beanspruchen, z. B. Grillanlagen, Räucheranlagen, Trocknungsanlagen.

In anderen Fällen als denen des Satzes 1 dürfen bis zu drei Feuerstätten an einen gemeinsamen Rauchkamin angeschlossen werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen mehrere Feuerstätten an einen gemeinsamen Kamin angeschlossen werden, wenn der Kamin hierfür geeignet ist und keine Gefahren oder vermeidbaren Belästigungen zu befürchten sind.

(2) Die Kamine sind in solcher Zahl und Lage und so anzuordnen, daß die Feuerstätten auf kurzem Weg innerhalb desselben Geschosses an die Kamine angeschlossen werden können. Kamine dürfen nicht ineinander geführt werden.“;

b) in Absatz 9 wird folgender Satz 7 angefügt:

„In Wohnräumen, Ställen, Lagerräumen für Lebensmittel und Räumen mit besonderer Brandgefahr dürfen keine Reinigungsöffnungen sein.“;

c) die Absätze 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

„(14) Für Kamine nach Art. 39 Abs. 5 BayBO sind in Abweichung von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 höhere Anschlußzahlen zulässig. Die Kamine müssen entsprechend Absatz 4 über Dach geführt werden; die Kaminköpfe können jedoch abgedeckt werden.

(15) Besondere Anforderungen können gestellt werden

1. an Kamine für Feuerstätten besonderer Art (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3),
2. an Kamine, die mit Überdruck betrieben werden,
3. an freistehende Kamine,
4. an Kamine in Gebäuden und Räumen mit erhöhter Brandgefahr.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Gasfeuerungsanlagen gelten § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 4, 6 und 7, § 5 Abs. 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 12 bis 15 sinngemäß. Ein Gas-Wasser-Heizer und ein Gasraumheizer mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 3,5 kW dürfen mit einem gemeinsamen Verbindungsstück angeschlossen werden; sie gelten im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 2 nur als eine Feuerstätte; dasselbe gilt für einen Gaswasserheizer und einen Umlaufwasserheizer, wenn nur jeweils eine der beiden Feuerstätten betrieben werden kann.“;

b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Einleitung von Abgasen häuslicher oder vergleichbarer anderer Gasfeuerstätten in Rauchkamine (gemischte Belegung) oder die unmittelbare Abführung ins Freie bei Gasfeuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer ist zulässig, wenn keine Gefahren oder vermeidbaren Belästigungen zu befürchten sind.“

6. In § 9 wird „Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BayBO“ ersetzt durch „Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft; sie tritt am 31. März 1985 außer Kraft.

München, den 3. Dezember 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Erste Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern

Vom 7. Dezember 1982

Auf Grund von Art. 70 Abs. 3 und 5, Art. 71 Abs. 2 und 5 und Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 7. November 1980 (GVBl S. 634) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Sind in einem Prüfungsfach Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Prüfungsabschnitten oder über selbständige Teile eines Prüfungsfaches vorgesehen (Teilprüfungen) oder beruht eine Endnote auf mehreren studienbegleitenden Leistungsnachweisen, kann die Prüfungsordnung der Hochschule bestimmen, daß bei Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung oder in bestimmten studienbegleitenden Leistungsnachweisen in diesem Fach die Endnote „nicht ausreichend“ zu erteilen ist.“

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Wiederholung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen

¹Beruht die Endnote „nicht ausreichend“ in einem Fach auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen, gilt für deren Wiederholung § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und Abs. 2 entsprechend; hierbei tritt an die Stelle des nächsten regulären Prüfungstermins nach § 22 Abs. 2 Satz 1 die nächste Wiederholungsmöglichkeit.

²Studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen keine Endnote beruht, können mehrfach wiederholt werden; § 35 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt. ³Die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Wiederholung studienbegleitender Leistungsnachweise stellt als solche keinen Grund für die Gewährung von Nachfristen nach § 27 Abs. 3 Satz 3 oder § 33 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 3 dar. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet, wann studienbegleitende Leistungsnachweise wiederholt werden können. ⁵Beruht die Endnote „nicht ausreichend“ in einem Fach auf mehreren studienbegleitenden Leistungsnachweisen, sind die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweise zu wiederholen; im Studienplan kann vorgesehen werden, daß darüber hinaus auch mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertete Leistungsnachweise dieses Faches aus dem der Endnotenbildung unmittelbar vorausgehenden Semester zu wiederholen

sind. ⁶Satz 5 gilt entsprechend, soweit in einem Fach mehrere studienbegleitende Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zu einer Vor- oder Abschlußprüfung zu erbringen sind.“

3. Dem § 24 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Studenten, die nach der einschlägigen Rahmenstudienordnung oder Studienordnung nicht zum Eintritt in bestimmte Fachsemester des Grundstudiums berechtigt sind, können darüber hinaus zur Vorprüfung in Fächern nicht zugelassen werden, zu deren Prüfungsanforderungen auch die Studieninhalte von Fachsemestern gehören, in die der Student nicht eintreten darf; diese Studenten sind auch nicht zur Teilnahme an studienbegleitenden Leistungsnachweisen berechtigt, die nach dem Studienplan in Fachsemestern zu erbringen sind, in die sie nicht eintreten dürfen.“

4. Dem § 26 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Vorprüfungszeugnis wird erst dann ausgehändigt, wenn alle zur Bildung von Endnoten erforderlichen Leistungsnachweise erbracht sind.“

5. Dem § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Studenten, die nach der einschlägigen Rahmenstudienordnung oder Studienordnung nicht zum Eintritt in das Hauptstudium berechtigt sind, sind auch nicht zur Teilnahme an studienbegleitenden Leistungsnachweisen des Hauptstudiums berechtigt.“

6. Dem § 32 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 26 Satz 4 gilt entsprechend.“

7. In § 35 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Prüfungsordnung der Hochschule kann weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.“

8. § 36 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stellt die Prüfungskommission die erfolgreiche Ableistung eines praktischen Studiensemesters fest, so erhält der Student hierüber auf Antrag eine Bescheinigung; der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß alle Studenten von Amts wegen eine solche Bescheinigung erhalten.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 in Kraft.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch eine Wiederholung studienbegleitender Leistungsnachweise aussteht, die vor dem Wintersemester 1982/83 abgelegt wurden, ist zu Gunsten des Studenten nach § 23 in der Fassung dieser Verordnung zu verfahren.

München, den 7. Dezember 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Vom 8. Dezember 1982

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl I S. 1953), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 20. November 1979 (GVBl S. 399), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1981 (GVBl S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Zweimal im Jahr sind die nach den vorstehenden Absätzen kehrpflichtigen Anlagen zu kehren, wenn nur Feuerstätten angeschlossen sind, die gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBl I S. 165) jährlich überwacht werden. ²Bei Anlagen, die nach Absatz 2 ohnehin nur einmal zu kehren sind, verbleibt es dabei.“

b) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Rauchkamine und -kanäle, an die nur gelegentlich benutzte Feuerstätten angeschlossen sind.“

2. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bezirkskaminkehrermeister hat zusätzliche Kehrungegenüber dem Eigentümer oder dessen Beauftragten jeweils zu begründen, auf Verlangen schriftlich.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Sonstige Pflichten des Bezirkskaminkehrermeisters

(1) ¹Die beabsichtigte Kehrungeoder Überprüfung ist anzukündigen, soweit das ortsüblich ist. ²Dem Eigentümer eines nur gelegentlich benutzten oder von ihm selbst oder seinem Beauftragten nicht bewohnten Gebäudes ist der Termin der beabsichtigten Kehrungeoder Überprüfung rechtzeitig mitzuteilen. ³Für die Überwachung von Feuerstätten (§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 Nr. 1) gilt § 9a Abs. 3 der 1. BImSchV.

(2) ¹Die Kehr- und Überprüfungsarbeiten sind in den von der Feuersicherheit (Betriebs- und Brand-sicherheit) bestimmten Zeitabständen auszuführen. ²Die Rückstände sind aus den kehr- und überprüfungs-pflichtigen Anlagen zu entfernen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden

Vom 8. Dezember 1982

Auf Grund von §§ 982, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 82a des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden (FundV) vom 12. Juli 1977 (GVBl S. 386) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ablieferung nach Absatz 1 soll angeordnet werden, wenn es sich bei der Fundsache um

1. ein amtliches Ausweispapier oder eine amtliche Berechtigungsurkunde, insbesondere eine waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisurkunde, eine Fahrerlaubnis, einen Fahrzeugbrief oder Fahrzeugschein,
2. eine Schußwaffe oder Munition, deren Erwerb ihrer Art nach der Erlaubnis gemäß dem Waffengesetz bedarf,
3. Gegenstände der in § 37 Abs. 1 des Waffengesetzes bezeichneten Art,
4. Sprengstoffe oder
5. Betäubungsmittel im Sinn des Betäubungsmittelgesetzes

handelt. In sonstigen Fällen soll die Ablieferung der Fundsache oder des Versteigerungserlöses angeordnet werden, wenn die Person des Finders oder die Beschaffenheit der Fundsache die Aufbewahrung durch die Fundbehörde zweckmäßig erscheinen läßt.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bekanntmachung soll mindestens sechs Wochen an einer dafür bestimmten Stelle ausgehängt werden.“;

b) es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Gemeinde kann den Fund zusätzlich anderweitig, insbesondere in öffentlichen Blättern, bekanntmachen.“

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Finder nach Ablauf der sechsmonatigen Frist nicht mehr zu ermitteln, so ist der Empfangsberechtigte nach Maßgabe des § 10a in einer Bekanntmachung zur Wahrung seiner Rechte aufzufordern.“

4. Nach § 10 wird folgender neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a

(1) Die Bekanntmachungen durch eine Behörde nach den §§ 980, 981 und 983 BGB erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder an der von der Behörde sonst bestimmten Stelle.

(2) Die Bekanntmachungen nach den §§ 980 und 981 BGB durch eine Verkehrsanstalt, die in der Rechtsform des Privatrechts betrieben wird, erfolgen durch Aushang an der Geschäftsstelle am Sitz der Anstalt. Die Regierung kann eine andere oder zusätzliche Stelle für den Aushang bestimmen.

(3) Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushang. Bei einer weiteren Bekanntmachung in öffentlichen Blättern beginnt die Frist mit der letzten Veröffentlichung.

(4) Die Bekanntmachung soll mindestens sechs Wochen ausgehängt werden. Auf die Gültigkeit der Bekanntmachung ist es ohne Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Ort des Aushangs vorzeitig entfernt wird. Der Fund kann zusätzlich anderweitig, insbesondere in öffentlichen Blättern, bekanntgemacht werden.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung, Ausführungsvorschriften zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 2. Dezember 1899 (BayBS III S. 114) außer Kraft.

München, den 8. Dezember 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

Vom 8. Dezember 1982

Auf Grund des Art. 123 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung, des Art. 109 Abs. 1 Satz 3 der Landkreisordnung und des Art. 103 Abs. 1 Satz 3 der Bezirksordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. Dezember 1978 (GVBl S. 952) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden nach der Abkürzung „(KommHV)“ die Worte „und dem neuesten Krankenhaus-Jahresabschluß nach § 9 Abs. 1“ eingefügt.
2. In § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Jahresbilanz (Anlage 2 zu § 4 KHBV) ist ein Bilanzgewinn oder ein Bilanzverlust wie folgt aufzugliedern:

Gewinn-/Verlustvortrag
Jahresgewinn/Jahresverlust

In der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 3 zu § 4 KHBV) ist an Stelle der Nummern 35 bis 39 folgendes auszuweisen:

35. Jahresgewinn/Jahresverlust
nachrichtlich:	
Verwendung des Jahresgewinns	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages
b) auf neue Rechnung vorzutragen
oder	
Behandlung des Jahresverlustes	
c) zu tilgen aus Gewinnvortrag
d) zu tilgen aus Eigenkapital
e) auf neue Rechnung vorzutragen“

3. In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Teil des Jahresverlustes, der auf Aufwendungen für Abschreibungen auf mit Eigenkapital finanzierte Sachanlagen entfällt, kann durch Verringerung des Eigenkapitals gedeckt werden.“

§ 2

§ 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1983, § 1 Nrn. 1 und 2 treten am 1. Juni 1983 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Vierte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 8. Dezember 1982

Auf Grund des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HSchVV) vom 20. Juni 1980 (GVBl S. 292), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1982 (GVBl S. 495), wird in der Anlage in Nummer 2 „h) Volkswirtschaft Diplom“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten

Vom 13. Dezember 1982

Auf Grund des Art. 131 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1981 (GVBl S. 204), geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1982 (GVBl S. 148), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „drei“ durch „dreieinhalb“ ersetzt;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Beamten erhalten eine in der Regel elfmonatige Grundausbildung und eine weitere fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung. ²Sie nehmen an einem Anstellungslehrgang mit Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst teil. ³Höchstens sechs Monate der weiteren fachpraktischen Ausbildung können nach dem Anstellungslehrgang stattfinden.“

2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird der Halbsatz 2 gestrichen; der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Weibliche Kriminalpolizei

(1) ¹In den mittleren Dienst der weiblichen Kriminalpolizei können Bewerberinnen eingestellt werden, die

1. nach ihrer Persönlichkeit für den Kriminaldienst geeignet sind,
2. ausreichende Kenntnisse im Maschinenschreiben besitzen,
3. mindestens das 20., aber noch nicht das 33. Lebensjahr vollendet haben.

²§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 finden keine Anwendung.

(2) Für den Aufstieg in den gehobenen Dienst gilt § 11 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) ¹Bewerberinnen, die ein Zeugnis besitzen, das die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verleiht, und die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen, können unmittelbar in die Laufbahn des gehobenen Dienstes eingestellt werden. ²Sie müssen ein Ausleseverfahren mit Sportprüfung erfolgreich abgeschlossen haben; § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 8 finden keine Anwendung.

(4) Einstellungsbehörden sind die Präsidien der Landespolizei, das Präsidium der Grenzpolizei und das Landeskriminalamt.

(5) Die Bewerberinnen werden als Kriminalanwärterin eingestellt und frühestens nach Ablauf eines Jahres zur Kriminaloberwachtmeisterin ernannt.

(6) ¹Für die in den mittleren Dienst eingestellten Beamtinnen dauert die Ausbildung in der Regel zwei Jahre. ²Sie erhalten eine fünfzehnmonatige fachpraktische Ausbildung bei verschiedenen Dienststellen der Polizei und bei Dienststellen und Einrichtungen der Jugendhilfe. ³Die fachpraktische Ausbildung wird durch dienstbegleitende Unterrichtsveranstaltungen ergänzt, sie kann bei unzureichendem Erfolg durch die Einstellungsbehörde verlängert werden. ⁴Die Beamtinnen nehmen an einem Anstellungslehrgang mit Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst teil; § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Für die Ausbildung und Anstellungsprüfung der unmittelbar in den gehobenen Dienst (Absatz 3) eingestellten Beamtinnen gelten § 12 Abs. 2 Satz 2 und § 15 Abs. 2 entsprechend. ²Im Rahmen des berufspraktischen Studiums sind Ausbildungsstellen auch Dienststellen und Einrichtungen der Jugendhilfe.

(8) ¹Nach der Anstellungsprüfung für den mittleren oder den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird das Beamtenverhältnis auf Widerruf abweichend von Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG fortgesetzt, jedoch längstens zwölf Monate. ²Wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können die Beamtinnen in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und im mittleren Dienst zur Kriminalhauptwachtmeisterin, im gehobenen Dienst zur Kriminalkommissarin ernannt werden. ³Für Bewerberinnen, die die Anstellungsprüfung trotz Wiederholung nicht bestanden haben, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Aushändigung der Bescheinigung über dieses Ergebnis der Wiederholungsprüfung.“

4. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Beamten nehmen an einer verkürzten Grundausbildung, an einer verkürzten weiteren fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung, an einem Anstellungslehrgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst und an einer praktischen Ausbildung im uniformierten Polizeieinzeldienst teil. ²Die Einstellungsbehörde kann die verkürzte Grundausbildung, die verkürzte weitere Ausbildung und die praktische Ausbildung im uniformierten Polizeieinzeldienst bei unzureichendem Erfolg verlängern.“

§ 2

(1) Beamte in Ausbildung der Bereitschaftspolizei, die sich in einem Ausbildungsgang befinden, der vor dem 1. Oktober 1980 begonnen hat, beenden ihn nach der Fassung des § 6 LbVPol, die bei Ausbildungsbeginn gegolten hat.

(2) Für Beamte in Ausbildung der Bereitschaftspolizei, die sich in einem Ausbildungsgang befinden, der im Oktober 1980 begonnen hat, dauert die fachpraktische Ausbildung, die nach dem Anstellungslehrgang stattfinden kann, abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 3 LbVPol in der Fassung des § 1 Nr. 1 Buchst. b bis zu einem Jahr.

(3) ¹Beamte im Sinn des § 18 LbVPol, deren Ausbildung vor dem 1. November 1982 begonnen hat, beenden sie nach der Fassung des § 18 LbVPol, die bei Ausbildungsbeginn gegolten hat. ²Dies gilt nicht für Beamte, die zur Verlängerung oder Wiederholung eines Ausbildungsteils in einen Ausbildungsgang zurückgetreten sind, der ab 1. November 1982 begonnen hat.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 und § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. November 1982 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstellungsprüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes

Vom 13. Dezember 1982

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einstellungsprüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes (EPol) vom 4. November 1971 (GVBl S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1980 (GVBl S. 695), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 werden die Worte „innerhalb eines Jahres“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1982 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Milchverordnung

Vom 13. Dezember 1982

Auf Grund von § 13 Abs. 4, § 37 und § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (Milchverordnung) vom 13. Mai 1976 (GVBl S. 203) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gesundheitszustand des Personals
Zu § 13 des Milchgesetzes

Das ärztliche Zeugnis, das jemand nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes benötigt, um beim gewerbmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Milch oder Erzeugnissen aus Milch tätig sein oder beschäftigt werden zu dürfen, muß auch eine Feststellung darüber enthalten, ob Hinderungsgründe nach § 13 Abs. 3 des Milchgesetzes vorliegen.“

2. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird „§ 13 Abs. 1 oder 3 des Milchgesetzes“ ersetzt durch „§ 17 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes oder § 13 Abs. 3 des Milchgesetzes“.

3. § 8 Abs. 2 wird aufgehoben.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Gesundheitszustand des Personals
in Vorzugsmilchbetrieben

Wer in einem Erzeugerbetrieb bei der Gewinnung, Behandlung oder Bearbeitung von Vorzugsmilch tätig ist oder beschäftigt wird, muß sich in jährlichen Abständen, ausgehend von der Untersuchung nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes, einer ärztlichen Wiederholungsuntersuchung unterziehen, bei der festzustellen ist, ob Hinderungsgründe nach § 17 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes oder § 13 Abs. 3 des Milchgesetzes vorliegen. Das Zeugnis über diese Untersuchung muß der Betriebsinhaber an der Arbeitsstätte verfügbar halten und auf Verlangen der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten vorlegen.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „eine Person beschäftigt oder als Unternehmer eine Tätigkeit ausübt“ ersetzt durch die Worte „eine Tätigkeit ausübt oder jemanden beschäftigt“;

b) Nummer 11 wird gestrichen;

c) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. § 9 eine Tätigkeit ausübt oder jemanden beschäftigt“;

d) Nummer 30 wird gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Bis zum 26. Dezember 1983 darf Vorzugsmilch noch mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

München, den 13. Dezember 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Bayerischen Architektengesetz über das Verfahren vor dem Eintragungsausschuß

Vom 13. Dezember 1982

Auf Grund des Art. 42 Abs. 1 des Bayerischen Architektengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1982 (GVBl S. 188) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Bayerischen Architektengesetz über das Verfahren vor dem Eintragungsausschuß vom 14. Dezember 1970 (GVBl S. 676) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Nachweise über die nachfolgende mindestens dreijährige praktische Tätigkeit, aus denen sich die Beschäftigungsverhältnisse sowie Ort, Zeitraum, Art und Umfang der vom Antragsteller ausgeübten Tätigkeit ergeben,

oder

die Bestätigung über die Eintragung in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes oder

die Bestätigung über die vorangegangene Löschung der Eintragung in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes und über den Grund der Löschung;“;

b) Nummer 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Nachweise über eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit, aus denen sich die Beschäftigungsverhältnisse sowie Ort, Zeitraum, Art und Umfang der vom Antragsteller ausgeübten Tätigkeit ergeben; gegebenenfalls die Bestätigung über die Dauer des Besuchs einer Berufsfachschule für Innenarchitektur;“;

c) in Nummer 2 Buchst. b wird „Nr. 1“ gestrichen;

d) Nummer 3 wird aufgehoben.

3. § 5 wird aufgehoben; der bisherige § 6 wird § 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Riedenburg, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, und der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz

Vom 14. Dezember 1982

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung, des Art. 8 der Landkreisordnung und des Art. 11 der Gemeindeordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Stadt Dietfurt a. d. Altmühl werden aus der Stadt Riedenburg die Gemeindeteile Ambergerhof und Mühlthal umgliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Kelheim und Neumarkt i. d. OPf. und der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

(3) Das Umgliederungsgebiet ist in dem Veränderungsnachweis Nr. 95 Gemarkung Zell des Vermessungsamts Hemau ausgewiesen.

§ 2

¹Der in § 1 Abs. 3 genannte Veränderungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. ²Er liegt beim Vermessungsamt Hemau und beim Staatsministerium des Innern auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1982/83

Vom 14. Dezember 1982

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 Buchst. a der Zulassungszahlverordnung 1982/83 vom 29. Juni 1982 (GVBl S. 409) wird wie folgt ergänzt:

1. Bei den unter der Universität Bayreuth aufgezählten Studiengängen wird im Anschluß an die Zeile „Rechtswissenschaft“ eine neue Zeile mit dem Studiengang „Volkswirtschaft“ und der Zahl „13“ in der Spalte für das 1. Fachsemester angefügt.
2. Bei den unter der Universität Passau aufgezählten Studiengängen wird im Anschluß an die Zeile „Rechtswissenschaft“ eine neue Zeile mit dem Studiengang „Volkswirtschaft“ und der Zahl „1“ in der Spalte für das 1. Fachsemester angefügt.
3. Bei den unter der Universität Würzburg aufgezählten Studiengängen wird im Anschluß an die Zeile „Rechtswissenschaft“ eine neue Zeile mit dem Studiengang „Volkswirtschaft“ und die Zahl „30“ in der Spalte für das 1. Fachsemester eingefügt.

§ 2

An der Universität Erlangen-Nürnberg werden für das Sommersemester 1983 für die nachfolgenden Studiengänge folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

1. Im Studiengang Fertigungstechnik lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 45.
2. Im Studiengang Volkswirtschaft lautet die Zulassungszahl für das erste Fachsemester 20.
3. Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für das erste, zweite und dritte Fachsemester jeweils 50, für das vierte und fünfte Fachsemester jeweils 45 und für das sechste bis einschließlich zehnte Fachsemester jeweils 43.

Eine Zulassung in das höhere vorklinische Fachsemester findet nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis fünften vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, höher ist als 240; eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis fünften klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, höher ist als 215.

§ 3

(1) § 1 und § 2 Nr. 2 treten am 1. Januar 1983 in Kraft. § 2 Nrn. 1 und 3 treten am 1. April 1983 in Kraft.

(2) Die Zulassungszahlfestsetzungen für den Studiengang Fertigungstechnik im zweiten Fachsemester sowie für den Studiengang Zahnmedizin im ersten bis einschließlich zehnten Fachsemester in § 1 Abs. 2 und die Zulassungszahlfestsetzungen im Studiengang Zahnmedizin für das Sommersemester 1983 in § 3

Abs. 4 der Zulassungszahlsatzung 1982/83 der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. Juli 1982 (KMBl II S. 697) treten mit dem Inkrafttreten des § 2 Nrn. 1 und 3 außer Kraft.

München, den 14. Dezember 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung

Vom 14. Dezember 1982

Auf Grund von Art. 9 und 20 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung vom 8. Dezember 1981 (GVBl S. 549) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Beträge

„ 2,20 DM“ durch „ 2,25 DM“,
„ 4,35 DM“ durch „ 4,50 DM“,
„ 3,65 DM“ durch „ 3,80 DM“,
„ 10,20 DM“ durch „ 10,55 DM“

ersetzt.

2. In § 2

- a) wird das Wort „unverheiratete“ gestrichen,
- b) werden die Beträge

„ 0,80 DM“ durch „ 0,90 DM“,
„ 2,40 DM“ durch „ 2,70 DM“,
„ 1,60 DM“ durch „ 1,80 DM“,
„ 4,80 DM“ durch „ 5,40 DM“,
„ 1,00 DM“ durch „ 1,20 DM“,
„ 3,00 DM“ durch „ 3,60 DM“,
„ 2,00 DM“ durch „ 2,40 DM“,
„ 6,00 DM“ durch „ 7,20 DM“

ersetzt.

3. In § 5 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für die Beamten der Bayerischen Bereitschaftspolizei erfolgt der Ausgleich monatlich durch die Verpflegungswirtschaftsbetriebe der Bayerischen Bereitschaftspolizei.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1982

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max S t r e i b l, Staatsminister

Verordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte für Arbeitssachen (GStVO-ArbG)

Vom 14. Dezember 1982

Auf Grund des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) vom 23. Juni 1981 (GVBl S. 188), geändert durch Art. 79 des Gesetzes vom 20. September 1982 (GVBl S. 803), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Bei jedem Gericht für Arbeitssachen besteht eine Geschäftsstelle, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird.

(2) Die Geschäftsstelle hat die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Geschäfte zu besorgen.

§ 2

(1) Die Geschäftsstelle wird mit Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes sowie mit Angestellten besetzt.

(2) Der Geschäftsstelle werden auch die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und die Dienstanfänger im Rahmen der Ausbildung für ihre Laufbahn zugewiesen.

§ 3

¹Bei jeder Geschäftsstelle wird vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts ein Beamter des gehobenen Dienstes als Geschäftsleiter bestellt. ²Dieser hat den Gerichtsvorstand in den Verwaltungsgeschäften zu unterstützen und für die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte des nichtrichterlichen Personals zu sorgen. ³Der Geschäftsleiter ist Vorgesetzter sämtlicher Angehöriger der Geschäftsstelle.

§ 4

(1) Die Geschäftsstelle kann in Kammergeschäftsstellen gegliedert werden.

(2) ¹Die Kammergeschäftsstellen können in Gruppen zusammengefaßt werden. ²Diese unterstehen jeweils der Fachaufsicht eines Beamten des gehobenen Dienstes als Gruppenleiter, der vom Gerichtsvorstand mit Zustimmung des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts bestellt wird.

(3) § 3 Satz 3 gilt für den Gruppenleiter entsprechend.

§ 5

(1) Die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie die übrigen Aufgaben der Geschäftsstelle, die nicht durch Gesetz den Rechtspflegern übertragen sind, obliegen den Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes.

(2) Soweit nicht nach dieser Verordnung oder auf Grund anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften Geschäfte den Beamten des gehobenen Dienstes vorbehalten sind, werden sie von den Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen.

§ 6

Den Beamten des gehobenen Dienstes sind als Urkundsbeamten der Geschäftsstelle folgende Aufgaben vorbehalten:

1. die Festsetzung und Anweisung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts,
2. die Prüfung der Gesuche nach der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen.

§ 7

(1) Soweit geeignete Beamte des mittleren Dienstes oder Angestellte nicht zur Verfügung stehen, werden die ihnen übertragenen Geschäfte von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen.

(2) Die Entscheidung trifft der Gerichtsvorstand.

§ 8

(1) ¹Der Gerichtsvorstand kann unbeschadet des § 6 mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ausnahmsweise auch Angestellte betrauen, wenn diese Bediensteten einen Wissens- und Leistungsstand auf dem zu übertragenden Sachgebiet aufweisen, der dem durch die Ausbildung nach § 153 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vermittelten Stand gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit stellt der Gerichtsvorstand fest.

(2) ¹Die Übertragung ist nur für ein begrenztes Sachgebiet und nur dann zulässig, wenn ein dienstliches Bedürfnis hierfür besteht. ²Hierbei ist darauf zu achten, daß die haushalts- und tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) ¹Die Anordnung nach Absatz 1 ist schriftlich vorzunehmen. ²Sie kann zeitlich beschränkt werden, ist jederzeit widerruflich und gilt nur für die Dauer der Verwendung des Bediensteten bei dem Gericht, dessen Vorstand die Anordnung getroffen hat.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für die im Vorbereitungsdienst für den gehobenen und mittleren Dienst tätigen Beamten entsprechend.

(5) § 10 gilt entsprechend.

§ 9

(1) ¹Aufgaben der Geschäftsstelle, die nicht zu den Aufgaben des Urkundsbeamten gehören, können, soweit sie nicht den Beamten des gehobenen Dienstes vorbehalten sind, Angestellten übertragen werden,

wenn diese zur Erledigung der in Betracht kommenden Aufgaben geeignet sind. ²Die Anordnung trifft der Gerichtsvorstand. ³Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 und 3 und § 10 entsprechend.

(2) Absatz 1 findet für die im Vorbereitungsdienst für den gehobenen und mittleren Dienst tätigen Beamten entsprechende Anwendung.

§ 10

¹Der Beamte des mittleren Dienstes hat die ihm obliegenden Geschäfte dem Beamten des gehobenen Dienstes vorzulegen, wenn dies mit Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten geboten erscheint. ²Der Beamte des gehobenen Dienstes kann die Bearbeitung selbst übernehmen oder bindende Weisungen für die Bearbeitung erteilen. ³Steht ein Geschäft mit einem vom Beamten des gehobenen Dienstes wahrzunehmenden Geschäft in einem so engen

Zusammenhang, daß die getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich ist, so hat der Beamte des gehobenen Dienstes die gesamte Angelegenheit zu bearbeiten.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Errichtung von Kammern und Geschäftsstellen bei den Gerichten für Arbeitssachen vom 21. April 1954 (BayBSVA S. 70), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. November 1975 (AMBl S. A 369) außer Kraft.

München, den 14. Dezember 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung und Preisprüfung

Vom 15. Dezember 1982

Auf Grund des § 10 Satz 1 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (BGBl III 720-1) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl III 103-1) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung und Preisprüfung vom 14. März 1968 (GVBl S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1982 (GVBl S. 986), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zum Vollzug der Stahlhandelspreislisten-Verordnung vom 8. Dezember 1982 (BAnz Nr. 231) sind die Regierungen zuständig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 15. Dezember 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung

Vom 16. Dezember 1982

Auf Grund des Art. 123 Abs. 1 der Gemeindeordnung, des Art. 109 Abs. 1 der Landkreisordnung und des Art. 103 Abs. 1 der Bezirksordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke - Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) - vom 3. Dezember 1976 (GVBl S. 499), geändert durch Verordnung vom 3. November 1981 (GVBl S. 492), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz 2 gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. inwieweit die im Haushaltsplan vorgesehene Zuführung vom Verwaltungshaushalt § 22 Abs. 1 entspricht und wie sie sich voraussichtlich in den folgenden drei Jahren entwickeln wird.“;
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. wie sich die Rücklagen im Haushaltsjahr und in den folgenden drei Jahren entwickeln werden.“;
 - c) in Nummer 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„Entsprechendes gilt hinsichtlich der Finanzlage der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 4 wird „Finanzierungsübersicht“ ersetzt durch „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“;
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Stellen von Beamten und Angestellten bei Sondervermögen mit Sonderrechnung sind gesondert auszuweisen.“;
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, dürfen

 1. Beamtenstellen mit mehreren teilzeitbeschäftigten Beamten und Angestelltenstellen mit mehreren teilzeitbeschäftigten Angestellten entsprechend dem Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung,
 2. freie Beamtenstellen vorübergehend mit nichtbeamteten Kräften einer vergleichbaren oder niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen sind

1. Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter,
 2. ein Bauzeitplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und
 3. eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten)
- beizufügen.“;

b) in Absatz 4 Satz 3 wird „Maßnahme“ ersetzt durch „Baumaßnahme“;

c) in Absatz 5 Satz 1 wird „Maßnahmen“ ersetzt durch „Baumaßnahmen“.

6. § 14 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Versorgungsaufwand ist auf die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte grundsätzlich nach der Höhe der dort veranschlagten Dienstbezüge aufzuteilen.“

7. In der Überschrift des § 16 wird „und“ ersetzt durch „der“.

8. In § 18 Abs. 2 wird nach dem Wort „ferner“ das Wort „für“ eingefügt.

9. In § 20 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „für Ortschaftsvermögen und“ gestrichen.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die Kreditbeschaffungskosten und“ gestrichen und das Wort „können“ ersetzt durch das Wort „kann“;

b) in Absatz 3 Nr. 1 wird „Ausnützung“ ersetzt durch „Ausnutzung“.

11. In § 23 Satz 2 wird die Zahl „68“ ersetzt durch die Zahl „66“.

12. In § 25 werden nach dem Wort „rechtzeitig“ die Worte „und vollständig“ eingefügt.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Vor Beginn einer Maßnahme nach § 10 Abs. 3 und 4 soll bei Hochbauten ein Kostenschlag nach DIN 276 vorliegen. Bei anderen Baumaßnahmen soll entsprechend verfahren werden.“;

- b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Vor Beginn einer Baumaßnahme nach § 10 Abs. 5 müssen bei Hochbauten mindestens eine Kostenberechnung nach DIN 276 und ein Bauzeitplan vorliegen. Bei anderen Baumaßnahmen ist entsprechend zu verfahren.“

14. §§ 32 und 33 erhalten folgende Fassung:

„§ 32

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

(1) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Die zuständige Dienststelle soll, wenn die Vollstreckung eingeleitet ist (§ 52), eine Stundung nur im Benehmen mit der Kasse erteilen. Im übrigen hat sie Stundungen der Kasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Kasse darf unbeschadet des § 42 Abs. 2 Stundungen nicht gewähren.

§ 33

Kleinbeträge

Für die Behandlung von Ansprüchen in geringer Höhe (Kleinbeträge) gelten die staatlichen Regelungen entsprechend. Die kommunalen Körperschaften können für bestimmte Fälle Abweichendes beschließen.“

15. In § 40 Abs. 3 Satz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„§ 37 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 4 gelten entsprechend.“

16. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird neuer Absatz 1;
b) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden neuer Absatz 2; im bisherigen Satz 2 wird das Wort „Sie“ ersetzt durch die Worte „Die Kasse“;
c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

17. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird ersetzt durch folgende Sätze:
„Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet wird, dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Davon ausgenommen sind Einzahlungen, die den Gegenwert für verkaufte Wertzeichen, Geldwerte, Drucksachen oder andere durch Dienstleistung bestimmte geringwertige Waren oder Dienstleistungen darstellen.“;

- b) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

18. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 Buchst. e wird gestrichen;
b) folgende neue Nummer 4 wird angefügt:
„4. den für die Kasse zuständigen Prüfungsganzen Gelegenheit gegeben wird, sich von der ordnungsmäßigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs an Ort und Stelle zu vergewissern.“

19. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird „sieben“ ersetzt durch „sechs“;

- b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Aufstellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres und enden frühestens sechs Monate nach der Beschlußfassung über die Entlastung.“;

- c) in Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Büchern“ die Worte „und Belegen“ eingefügt.

20. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird „sowie § 82“ gestrichen;
b) folgender neuer Satz 3 wird angefügt:
„§ 82 ist anzuwenden.“

21. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3.7 wird das Wort „Eigenbetrieben“ ersetzt durch das Wort „Sondervermögen“;
b) in Nummer 8 werden die Worte „zur Deckung“ ersetzt durch die Worte „zur Vermeidung“;
c) Nummer 15 erhält folgende Fassung:
„15. Haushaltsreste
Einnahme- und Ausgabeansätze und nicht verwendete zweckgebundene Mehreinnahmen (§ 17 Abs. 1 Satz 3), die in das folgende Jahr übertragen werden“;
d) in Nummer 19 werden die Worte „der Eigenbetriebe“ ersetzt durch die Worte „von Sondervermögen mit Sonderrechnung“;
e) in Nummer 22 wird das Wort „Guthaben“ ersetzt durch das Wort „Bestände“;
f) in Nummer 24 wird das Wort „Eigenbetrieben“ ersetzt durch die Worte „Sondervermögen mit Sonderrechnung“.

§ 2

Die **Eigenbetriebsverordnung** vom 21. November 1938 (BayBS ErgB S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1982 (GVBl S. 981), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 3 Satz 3 wird „§ 27 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 27 Abs. 2 und 3“.

§ 3

Die **Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung - KommPrV)** vom 3. November 1981 (GVBl S. 492) wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Prüfungsorgane können zu ihren Prüfungen Sachverständige hinzuziehen.“

§ 4

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
²Für die Abwicklung der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 1982 ist das bisherige Recht anzuwenden.

München, den 16. Dezember 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Verordnung über Berufung und Amtszeit der Mitglieder sowie die Geschäfts- führung des Landesschulbeirats

Vom 16. Dezember 1982

Auf Grund des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (GVBl S. 743, ber. S. 1032) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Berufung der Mitglieder

(1) Die sieben Mitglieder aus dem Kreis der Eltern (Art. 51 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayEUG) werden berufen auf Vorschlag

1. der Katholischen Elternschaft Deutschlands, Landesverband Bayern,
2. der Freien Evangelischen Elternvereinigung e. V.,
3. des Bayerischen Elternverbandes e. V.,
4. der Landeselternschaft der Bayerischen Realschulen e. V.,
5. der Landeselternvereinigung der Gymnasien in Bayern e. V.,
6. der Landeselternvereinigung der öffentlichen Wirtschaftsschulen,
7. der Landeselternvereinigung an Fachoberschulen in Bayern.

(2) Die acht Mitglieder aus dem Kreis der Lehrer (Art. 51 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayEUG) werden berufen auf Vorschlag

1. der Katholischen Erziehergemeinschaft in Bayern e. V.,
2. der Gemeinschaft Evangelischer Erzieher in Bayern e. V.,
3. des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes e. V.,
4. des Bayerischen Realschullehrerverbandes e. V.,
5. des Bayerischen Philologenverbandes e. V.,
6. des Verbandes der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern e. V.,
7. der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Bayern,
8. des Verbandes der Diplomhandelslehrer in Bayern e. V.

(3) ¹Die Mitglieder aus dem Kreis der Schüler (Art. 51 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayEUG) werden auf Vorschlag der Bezirksschülersprecher an Gymnasien, Mitglieder aus anderen Schularten vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus dem Kreis der gewählten Schülersprecher berufen. ²Von den acht Mitgliedern sind in der Regel je vier Schüler aus den allgemeinbildenden und den beruflichen Schularten zu berufen.

(4) In den Landesschulbeirat kann nur berufen werden, wer in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(5) Ein Mitglied kann sich vertreten lassen, soweit es an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist.

§ 2

Amtszeit der Mitglieder

(1) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, für die Schülervertreter zwei Jahre.

(2) ¹Die Mitgliedschaft beginnt mit der Berufung. ²Sie erlischt vorzeitig, wenn ein Mitglied seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern aufgibt oder wenn eine Voraussetzung für die Berufung entfällt.

(3) ¹Die Tätigkeit der Mitglieder des Landesschulbeirats ist ehrenamtlich. ²Die Teilnehmer an den Sitzungen erhalten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes nach den Sätzen der Reisekostenstufe B.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Landesschulbeirats führt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) ¹Die Sitzungen des Landesschulbeirats sind nichtöffentlich. ²Einladung, Tagesordnung und Unterlagen für die Sitzungen werden den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor einer Sitzung zugesandt. ³Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die allen Mitgliedern und sonstigen Sitzungsteilnehmern zugeht.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 16. Dezember 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Vom 21. Dezember 1982

Auf Grund von § 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 1982 (GVBl S. 11) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 18. Dezember 1981 (GVBl S. 566) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird dem Zweiten Teil folgender neuer Abschnitt 10 angefügt:

„Abschnitt 10 Erdwärme

§ 37a Befreiung von Förderabgabe“.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1983

1. 25 v.H. des Marktwertes für Gebiete, in denen die Gewinnung bis zum 31. Dezember 1982 aufgenommen wurde,
 2. 20 v.H. des Marktwertes für Gebiete, in denen die Gewinnung ab 1. Januar 1983 aufgenommen wird.“
3. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1991 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus den §§ 14 und 18 für das jeweilige Gebiet ergebenden Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese – auf die Tonne bezogen – den Marktwert oder den nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG festgestellten Wert des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls nicht übersteigen.“

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Sonstige Befreiungen von Förderabgabe

(1) ¹Der Abgabepflichtige wird von der 10 v.H. des Marktwertes überschreitenden Förderabgabe auf Erdöl befreit, das aus

1. Totöllagerstätten,
2. auflässigen Lagerstätten oder
3. Lagerstätten in Teufenbereichen von mehr als 6000 m und mit gewinnbaren Vorräten von weniger als 20 Mio t

gefördert oder mit Hilfe von

4. Tertiärverfahren unter Zuführung von Energie oder

5. Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten

zusätzlich gefördert wird. ²Er wird von der 15 v.H. des Marktwertes überschreitenden Förderabgabe auf Erdöl befreit, das aus

1. Lagerstätten in Teufenbereichen von mehr als 4000 m und mit gewinnbaren Vorräten von weniger als 5 Mio t

gefördert oder mit Hilfe von

2. Tertiärmaßnahmen unter Zugabe von Chemikalien

zusätzlich gefördert wird. ³Bestehen im Fall des Satzes 1 Nr. 3 Vorräte von 20 bis 30 Mio t, findet Satz 2 entsprechend Anwendung.

(2) Die Befreiung beginnt mit Aufnahme der Gewinnung und wird für die Dauer von 10 Jahren, bei bereits vor dem 1. Januar 1983 begonnenen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1992 gewährt.“

5. Dem § 19 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. Gewinnbare Vorräte:

Mengen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik gewonnen werden können.“

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe für Erdgas und Erdölgas (Naturgas) beträgt ab 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1983

1. 25 v.H. des Maßstabes für Gebiete, in denen die Gewinnung bis zum 31. Dezember 1982 aufgenommen wurde,

2. 20 v.H. des Maßstabes für Gebiete, in denen die Gewinnung ab 1. Januar 1983 aufgenommen wird.“

7. § 22 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1991 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus den §§ 20 und 24 für das jeweilige Gebiet ergebenden Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese – auf 1 kWh bezogen – den nach § 21 ermittelten Wert des in dem Erdöl- oder Erdgasfeld geförderten Naturgases nicht übersteigen und nicht bereits nach § 16 berücksichtigt worden sind.“

8. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Sonstige Befreiungen von Förderabgabe

(1) ¹Der Abgabepflichtige wird von der 10 v.H. des Maßstabes überschreitenden Förderabgabe auf Naturgas befreit, das aus

1. Lagerstätten in Teufenbereichen von mehr als 6000 m und mit gewinnbaren Vorräten von weniger als 20 Mrd. m³ (Vn)

gefördert oder mit Hilfe von

2. Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten

zusätzlich gefördert wird. ²Er wird von der 15 v.H. des Maßstabes überschreitenden Förderabgabe auf Naturgas befreit, das aus Lagerstätten in Teufenbereichen von mehr als 4000 m und mit gewinnbaren Vorräten von weniger als 5 Mrd. m³ (Vn) gefördert wird. ³Bestehen im Fall des Satzes 1 Nr. 1 Vorräte von 20 bis 30 Mrd. m³ (Vn), findet Satz 2 entsprechend Anwendung. ⁴Ein Aufschluß gering permeabler Lagerstätten im Sinn des Abschnitts 3 ist eine hydraulische Lagerstättenbehandlung, bei der in einer gering permeablen Lagerstätte mit mehr als 200 m³ Behandlungsflüssigkeit und mehr als 50 t Stützmittel unter hohem Druck große Rißweiten erzielt werden. ⁵§ 19 Nr. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Befreiung beginnt mit Aufnahme der Gewinnung und wird für die Dauer von 10 Jahren, bei bereits vor dem 1. Januar 1983 begonnenen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1992 gewährt.“

9. In § 25 werden die Worte „31. Dezember 1982“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1983“.

10. Dem Zweiten Teil wird folgender neuer Abschnitt 10 angefügt:

„Abschnitt 10

Erdwärme

§ 37a

Befreiung von Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1991 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe auf Erdwärme befreit.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n , Staatsminister

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung

Vom 27. Oktober 1982

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayerischen Apothekerversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 9. März 1972 (GVBl S. 105), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. November 1980 (GVBl 1981 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Worte „im Bayerischen Staatsanzeiger“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landesausschuß besteht aus 33 Mitgliedern, davon acht Mitgliedern aus dem Land Baden-Württemberg und fünf Mitgliedern aus dem Land Rheinland-Pfalz. Die zwanzig Mitglieder aus dem Freistaat Bayern setzen sich zusammen aus zehn selbständigen Apothekern und zehn Apothekenmitarbeitern. Bei den Mitgliedern aus dem Land Baden-Württemberg und aus dem Land Rheinland-Pfalz sollen die Apothekenmitarbeiter jeweils angemessen vertreten sein. Wenn ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Landesausschusses den Ort seiner beruflichen Tätigkeit verändert oder die Art seiner Berufsausübung wechselt, kann die berufsständische Kammer, auf deren Vorschlag hin es berufen wurde, die Abberufung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern beantragen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „acht“ ersetzt;
- b) in Absatz 3 wird die Zahl „achtzehn“ jeweils durch die Zahl „zweiundzwanzig“ ersetzt;
- c) in Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „acht“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „sechs“ durch die Zahl „sieben“ ersetzt; Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er setzt sich zusammen aus vier Apothekern aus dem Freistaat Bayern, zwei Apothekern aus dem Land Baden-Württemberg und einem Apotheker aus dem Land Rheinland-Pfalz.“;

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dessen beide Stellvertreter sind der Apotheker aus dem Land Rheinland-Pfalz sowie ein vom Verwaltungsausschuß gewählter Apotheker aus dem Land Baden-Württemberg.“;

c) in Absatz 4 Satz 4 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt;

d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses zusammen mit seinen beiden Stellvertretern an Stelle des Verwaltungsausschusses Beschlüsse fassen.“

5. In § 17 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 werden nach den Worten „ohne Eintritt der Berufsunfähigkeit“ die Worte eingefügt: „vor dem Zeitpunkt, zu dem vorgezogenes Altersruhegeld eingewiesen wird, oder“.

6. § 20a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte „des Mutterschaftsurlaubes“ gestrichen;
- b) Absatz 2 wird aufgehoben;
- c) die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4;
- d) im nunmehrigen Absatz 3 werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Beitragsforderungen dürfen nur gestundet werden, wenn die Entrichtung bei Fälligkeit für das Mitglied eine besondere Härte darstellen würde und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung gewährt werden.“;

b) die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

8. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„oder vor dem Zeitpunkt, zu dem das vorgezogene Altersruhegeld eingewiesen wird.“

9. In § 30 Abs. 2 wird das Zitat „§ 20a Abs. 5“ ersetzt durch das Zitat „§ 20a Abs. 4“.

10. § 53 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 6 und 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1982

Bayerische Versicherungskammer

Dr. R i e g e r, Präsident

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 9. Dezember 1982

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayerischen Ärzteversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 210), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 1981 (GVBl S. 522), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt“ durch die Worte „im Bayerischen Staatsanzeiger“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „aus der Pfalz“ durch die Worte „aus dem Land Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „aus der Pfalz“ durch die Worte „aus dem Land Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 2 Nr. 12 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:
„13. die Aufstellung von Grundsätzen über die Beitragsfestsetzung auf Grund einer Schätzung (§ 24 Abs. 2 Satz 1).“
5. § 20b wird aufgehoben.
6. § 22 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ durch die Worte „Ab dem Kalenderjahr, welches der Vollendung des 55. Lebensjahres nachfolgt,“ ersetzt;
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die persönliche Beitragsgrenze für das Kalenderjahr, das der Vollendung des 55. Lebensjahres nachfolgt, entspricht dem Vmhundertersatz des allgemeinen Jahreshöchstbeitrages, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die Summe der Beiträge, welche für die unmittelbar vorhergehenden 10 Kalenderjahre entrichtet wurden, zur Summe der jeweiligen allgemeinen Jahreshöchstbeiträge steht.“;
 - c) nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Für die Kalenderjahre, die der Vollendung des 56. Lebensjahres nachfolgen, ist die persönliche Beitragsgrenze jährlich neu festzusetzen. Sie entspricht für jedes Kalenderjahr dem Vmhundertersatz des allgemeinen Jahreshöchstbeitrages, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem jeweils die Summe der Beiträge, die für die Kalenderjahre nach der Vollendung des 45. Lebensjahres entrichtet wurden, zur Summe der jeweiligen allgemeinen Jahreshöchstbeiträge steht; dabei darf der nach Satz 2 ermittelte Vmhundertersatz nicht überschritten werden.“;
 - d) der bisherige Satz 3 wird Satz 5;
- e) nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:
„Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen nach § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 1 und § 20a bleibt durch die Anwendung der Sätze 1 bis 5 unberührt.“
7. § 22 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag des Mitglieds kann zur Vermeidung von Härten mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses die persönliche Beitragsgrenze erhöht werden.“
8. In § 23 Abs. 4 Satz 1 und Satz 6 Buchst. c werden jeweils die Worte „50. Lebensjahr“ durch die Worte „45. Lebensjahr“ ersetzt.
9. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bestehen gegen die Richtigkeit von Einkommensangaben begründete Zweifel oder werden trotz Aufforderung nach § 18 Abs. 2 keine Einkommensangaben vorgelegt, so setzt die Verwaltung den Beitrag auf Grund einer Schätzung fest.“;
 - b) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben;
 - c) der bisherige Satz 4 wird Satz 2; das Wort „Einkommenschätzung“ wird durch das Wort „Schätzung“ ersetzt.
10. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „(§ 22 Abs. 4)“ durch die Worte „(§ 22 Abs. 4 in der bis 31. Dezember 1983 geltenden Fassung)“ ersetzt;
 - b) in den Absätzen 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Beitragsgrenze“ die Worte „(§ 22 Abs. 4 in der bis 31. Dezember 1983 geltenden Fassung)“ eingefügt;
 - c) nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Bestimmungen über die persönliche Beitragsgrenze (§ 22 Abs. 4) in der ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung gelten für Mitglieder, die am 1. Januar 1984 das 45. Lebensjahr bereits vollendet, jedoch das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, mit der Maßgabe, daß auf die geschuldeten Pflichtbeiträge, entrichteten freiwilligen Mehrzahlungen und versicherungstechnischen Alterszuschläge für die Zeit ab 1. Januar 1984 abzustellen ist. Für Mitglieder, die am 1. Januar 1984 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, gelten die Bestimmungen über die persönliche Beitragsgrenze (§ 22 Abs. 4) in der bis 31. Dezember 1983 geltenden Fassung weiter.“
11. Nach § 71 wird folgender neuer § 72 eingefügt:

„§ 72

Für Mitglieder, die am 1. Januar 1984 das 45. Lebensjahr vollendet, das 50. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet hatten, endet das Ruhen der Beitragspflicht (§ 23 Abs. 4) mit Ablauf des 31. Dezember 1983.“

§ 2

§ 1 Nrn. 6, 7, 8, 10 und 11 dieser Satzung treten am 1. Januar 1984 in Kraft; § 1 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Im übrigen tritt diese Satzung am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1982

Bayerische Versicherungskammer
Dr. R i e g e r, Präsident

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architekten- versorgung

Vom 10. Dezember 1982

Auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Satz 4 und des Art. 34 des Bayerischen Architektengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1982 (GVBl S. 188) erläßt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 222), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 1982 (GVBl S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „nach Artikel 33 des Bayerischen Architektengesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 363) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt durch die Worte „nach Art. 33 des Bayerischen Architektengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1982 (GVBl S. 188)“.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt“ ersetzt durch die Worte „im Bayerischen Staatsanzeiger“.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 BayArchG erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 1 BayArchG ausüben, sind verpflichtet, der Bayerischen Architektenversorgung die Aufnahme dieser Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen.“
 - b) die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beitrag für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld und für Zeiten des Wehr- und Zivildienstes“;
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben;
 - c) die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4;
 - d) im nunmehrigen Absatz 3 werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.
5. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenzen

(1) Freiwillige Mehrzahlungen können über den Pflichtbeitrag (§§ 20 bis 24, 35 Abs. 2 Satz 2) hinaus für das laufende und für das vorangegangene Kalenderjahr bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pflichtbeitrag und den nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Einzahlungshöchstgrenzen geleistet werden. Für das dem Eintritt der

Rechtswirkungen der Mitgliedschaft kraft Gesetzes (§ 16) vorangehende Kalenderjahr können freiwillige Mehrzahlungen nicht geleistet werden.

(2) Allgemeine Einzahlungshöchstgrenze für Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen zusammen ist jeweils der Betrag, der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes für die Befreiung der Bayerischen Architektenversorgung von der Körperschaftsteuerpflicht maßgeblich ist. Die allgemeine Einzahlungshöchstgrenze wird jährlich von der Bayerischen Architektenversorgung bekanntgegeben.

(3) Ab dem Kalenderjahr, das der Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds folgt, werden die höchstmöglichen Einzahlungen (Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen zusammen) durch die persönliche Einzahlungshöchstgrenze bestimmt. Die persönliche Einzahlungshöchstgrenze gibt an, wieviel Prozent der nach Absatz 2 für das jeweilige Kalenderjahr maßgeblichen allgemeinen Einzahlungshöchstgrenze an Einzahlungen geleistet werden können. Die persönliche Einzahlungshöchstgrenze entspricht dem Prozentsatz, der sich ergibt aus dem Verhältnis der Gesamteinzahlung, die das Mitglied in einem zusammenhängenden Zeitraum von fünf vollen Kalenderjahren nach der Vollendung des 45. Lebensjahres tatsächlich geleistet hat, zum Gesamtbetrag der für diesen Zeitraum maßgeblichen allgemeinen Einzahlungshöchstgrenzen. Zugrundegelegt wird der für das Mitglied günstigste Fünfjahreszeitraum.

(4) Für Kalenderjahre, für die Versorgungsleistungen gezahlt werden, werden die höchstmöglichen Einzahlungen (Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen zusammen) durch den Teil der nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten Einzahlungshöchstgrenzen begrenzt, der in dem betreffenden Kalenderjahr dem Verhältnis der Mitgliedschaftszeit, für die keine Versorgungsleistungen zu zahlen sind, zum gesamten Kalenderjahr entspricht.

(5) Die Einzahlungshöchstgrenzen nach den Absätzen 3 und 4 gelten nicht für Pflichtbeiträge nach § 21 Abs. 1, §§ 23, 24 Abs. 1 und 3.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beginn und Ende der Beitragspflicht sowie des Rechts zur Entrichtung freiwilliger Mehrzahlungen“;
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beitragspflicht und das Recht zur Entrichtung freiwilliger Mehrzahlungen gemäß § 25 beginnen mit dem Eintritt der Rechtswirkungen der Mitgliedschaft kraft Gesetzes (§ 16). Die Beitragspflicht richtet sich nach den §§ 20 bis 24, 35 Abs. 2 Satz 2 jeweils für die Zeitdauer, während der die Voraussetzungen dieser Bestimmungen vorliegen.“
- c) in Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorangeht, zu dem das vorgezogene Altersruhegeld gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 40 Abs. 4 eingewiesen wird, oder in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Tritt Berufsunfähig-

keit vor diesem Zeitpunkt ein, so endet die Beitragspflicht

1. der freiberuflich tätigen Architekten mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit, nicht jedoch vor Einstellung der beruflichen Tätigkeit,
2. der angestellten und beamteten Architekten mit Einstellung der Gehaltszahlung,

in allen Fällen jedoch spätestens mit dem Beginn der Zahlung der Versorgungsleistungen.“;

- d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Recht zur Entrichtung freiwilliger Mehrzahlungen gemäß § 25 erlischt mit den nach Absatz 2 Sätze 1 und 3 maßgeblichen Zeitpunkten.“;

- e) in Absatz 4 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte eingefügt „und freiwillige Mehrzahlungen gemäß § 25“.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Das Mitglied ist auf Verlangen der Verwaltung verpflichtet, das angegebene Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides, einer Bestätigung des Finanzamtes, eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten oder bei angestellten Mitgliedern durch eine Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der Verwaltungsausschuß kann Richtlinien für die Nachprüfung der Einkommensangaben erlassen.“;

- b) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1 Satz 2“.

8. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Beitragsüberleitung, Aufrechterhaltung der Anwartschaft, Beitragsrückgewähr

(1) Die Bayerische Architektenversorgung kann mit anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen Überleitungsabkommen abschließen. Endet die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung und wird die Zugehörigkeit des bisherigen Mitglieds zu einem berufsständischen Versorgungswerk begründet, mit dem die Bayerische Architektenversorgung ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, so werden auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Überleitungsabkommens die für die Zeit der Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenversorgung festzusetzenden Pflichtbeiträge und die darüber hinausgehenden Einzahlungen an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet.

(2) Endet die Mitgliedschaft, ohne daß eine Beitragsüberleitung nach Absatz 1 erfolgt, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 37 aufrechterhalten.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das bisherige Mitglied eine Beitragsrückgewähr beantragen, wenn

1. bei ihm die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen oder
2. der nach § 37 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Ruhegeldanspruch den Mindestbetrag für das Ruhegeld gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 nicht erreicht.

Die Rückgewähr beträgt 60% der Pflichtbeiträge und freiwilligen Mehrzahlungen ohne Zinsen. Bei-

träge für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, für Zeiten des Wehr- und Zivildienstes sowie für Zeiten des Mutterschaftsurlaubes unterliegen nicht der Rückgewähr, soweit sie von der öffentlichen Hand erbracht oder erstattet wurden. Der Rückgewährbetrag wird mit Beitragsrückständen sowie mit empfangenen Versorgungsleistungen und Beihilfen für Rehabilitationsmaßnahmen verrechnet. Der Antrag auf Beitragsrückgewähr kann nur innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Mitgliedschaft gestellt werden; mit Eingang des Antrags bei der Bayerischen Architektenversorgung erlischt die Anwartschaft auf Versorgung nach Absatz 2. Die Bayerische Architektenversorgung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 nach Ablauf der Jahresfrist des Satzes 5 auch ohne Antrag des bisherigen Mitglieds nach vorheriger Kündigung der Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Versorgung die Beitragsrückgewähr durchführen, wenn das bisherige Mitglied noch bestehenden Beitragsverpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft nicht nachkommt; § 18 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

9. § 32 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Altersruhegeld und das vorgezogene Altersruhegeld (§§ 36, 38)“;

10. § 34 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anspruch auf das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit besteht, wenn vorübergehende oder dauernde Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitglieds und vor dem Zeitpunkt eintritt, zu dem das vorgezogene Altersruhegeld gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 40 Abs. 4 fällig wird.“

11. In § 35 Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „23 Abs. 5“ ersetzt durch das Zitat „23 Abs. 4“.

12. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anspruch auf das Altersruhegeld und auf das vorgezogene Altersruhegeld“;

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anspruch auf Altersruhegeld hat ein Mitglied, das

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
2. das 63. Lebensjahr vollendet und die Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes beantragt hat.“;

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Bezug des Altersruhegeldes“ die Worte eingefügt „gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“;

- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Gutschriften und Beiträge zusammen dürfen die für das jeweilige Kalenderjahr maßgebliche Einzahlungshöchstgrenze gemäß § 25 Abs. 2 nicht überschreiten, sie sind gegebenenfalls insoweit zinslos zu erstatten.“

13. § 37 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Aufrechterhaltung der Anwartschaft gemäß § 30 Abs. 2 besteht für das frühere Mitglied Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit und auf Altersruhegeld nach Maßgabe des Versorgungsanspruchs, der sich bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 38 Abs. 1 ergibt.“

14. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird das vorgezogene Altersruhegeld nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Anspruch genommen, so kürzt sich der nach Absatz 1 errechnete Ruhegeldanspruch um 0,8% für jeden Monat, um den das Ruhegeld gegenüber dem nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 40 Abs. 3 maßgeblichen Zeitpunkt eher in Anspruch genommen wird. Absatz 2 findet keine Anwendung. Die Kürzung gilt fort, wenn das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet.“;

b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

15. § 38a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Im bisherigen Halbsatz 2 wird das Wort „zurückgelegten“ ersetzt durch das Wort „begonnenen“;

b) es werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der nach Satz 1 maßgebliche Höchstbetrag für den Zuschlag erhöht sich bei Ruhegeldbeginn im ersten Jahr der Mitgliedschaft um 50%, bei Ruhegeldbeginn im zweiten Jahr der Mitgliedschaft um 40%, bei Ruhegeldbeginn im dritten Jahr der Mitgliedschaft um 30%, bei Ruhegeldbeginn im vierten Jahr der Mitgliedschaft um 20% und bei Ruhegeldbeginn im fünften Jahr der Mitgliedschaft um 10%, wenn die Rechtswirkungen der Mitgliedschaft kraft Gesetzes (§ 16) vor dem vollendeten 35. Lebensjahr des Mitglieds eingetreten sind. Die Mitgliedschaftszeiten nach Satz 2 werden ab dem Zeitpunkt gerechnet, zu dem die Rechtswirkungen der Mitgliedschaft kraft Gesetzes gemäß § 16 eingetreten sind.“

16. In § 39 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „vor Vollendung des 65. Lebensjahres notariell beurkundet wurde“ ersetzt durch die Worte „vor dem Zeitpunkt notariell beurkundet wurde, zu dem das Altersruhegeld gemäß § 36 Abs. 1 nach § 40 Abs. 3 oder Abs. 4 fällig wurde“.

17. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Zahlung des Altersruhegeldes“ die Worte eingefügt „gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Anspruch auf Zahlung des vorgezogenen Altersruhegeldes gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 entsteht mit dem Ersten des Monats, zu dem das Ruhegeld beantragt wird, jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der dem Eingang des Antrags und der Vollendung des 63. Lebensjahres nachfolgt.“;

c) die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6;

d) im nunmehrigen Absatz 6 Satz 2 wird das Zitat „§ 36 Abs. 1“ ersetzt durch das Zitat „§ 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“.

18. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf das Altersruhegeld gemäß § 36 Abs. 1 ist unwiderruflich.“;

bb) der bisherige Satz 2 wird Satz 3;

cc) im nunmehrigen Satz 3 wird das Zitat „§ 40 Abs. 5“ ersetzt durch das Zitat „§ 40 Abs. 6“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Altersruhegeld gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung mit dem in § 40 Abs. 3 genannten Tag fällig. Die Fälligkeit des vorgezogenen Altersruhegeldes gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt sich nach § 40 Abs. 4.“

19. In § 42 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vor Vollendung des 65. Lebensjahres notariell beurkundet wurde“ ersetzt durch die Worte „vor dem Zeitpunkt notariell beurkundet wurde, zu dem das Altersruhegeld gemäß § 36 Abs. 1 nach § 40 Abs. 3 oder Abs. 4 fällig wurde“.

20. In § 43 Abs. 2 werden die Worte „nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen wurde“ ersetzt durch die Worte „nach dem Zeitpunkt geschlossen wurde, zu dem das Altersruhegeld gemäß § 36 Abs. 1 nach § 40 Abs. 3 oder Abs. 4 fällig wurde“.

21. In § 44 Satz 2 werden die Worte „vor Vollendung des 65. Lebensjahres notariell beurkundet wurde“ ersetzt durch die Worte „vor dem Zeitpunkt notariell beurkundet wurde, zu dem das Altersruhegeld gemäß § 36 Abs. 1 nach § 40 Abs. 3 oder Abs. 4 fällig wurde“.

22. § 47 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stirbt ein Mitglied, das weder Versorgungsleistungen von der Bayerischen Architektenversorgung erhalten hat noch versorgungsberechtigte Angehörige hinterläßt, so werden auf Antrag 50% der Beiträge (Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen) ohne Zinsen an Stelle des Sterbegeldes ausbezahlt.“

23. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Übergangsbestimmung
zur Neufassung des § 25

(1) Abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 1 können in den Kalenderjahren 1983 und 1984 freiwillige Mehrzahlungen für das laufende und die vorangegangenen zwei Kalenderjahre geleistet werden.

(2) Die persönliche Einzahlungshöchstgrenze gemäß § 25 Abs. 3 wird erstmals für das Kalenderjahr 1988 zugrunde gelegt. Bei Mitgliedern, die am 1. Januar 1983 das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, wird für die Ermittlung der persönlichen Einzahlungshöchstgrenze in Abweichung von § 25 Abs. 3 Sätze 3 und 4 der für das Mitglied günstigste Zweijahreszeitraum zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1987 zugrunde gelegt, wenn sich dadurch eine höhere persönliche Einzahlungshöchstgrenze ergibt.

(3) Die Beschränkungen gemäß § 25 Abs. 4 gelten hinsichtlich der allgemeinen Einzahlungshöchstgrenze erstmals für das Kalenderjahr 1985.“

24. Nach § 57 werden folgende neue §§ 58 und 59 angefügt:

„§ 58

Übergangsbestimmung
zur Neufassung des § 30

Der Anspruch auf Beitragsrückgewähr bestimmt sich bis zum 31. Dezember 1985 nach dem am 31. Dezember 1982 geltenden Satzungsrecht, wenn die Rechtswirkungen der Mitgliedschaft kraft Gesetzes gemäß § 16 beim ausgeschiedenen Mitglied seinerzeit bis zum 31. Dezember 1982 eingetreten sind.

5. JAN. 1983

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

§ 59

Übergangsbestimmung
zur Neufassung des § 38a Abs. 3

Die Erhöhung des Höchstbetrags für den Zuschlag gemäß § 38a Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt für alle Versorgungsfälle (Eintritt der Berufsunfähigkeit; Tod), die nach dem 31. Dezember 1982 eintreten.“

25. Der bisherige § 57 wird § 60.

Berichtigung

§ 1 Nr. 3 des **Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** vom 10. August 1982 (GVBl S. 511) wird wie folgt berichtigt:

1. In Art. 144a Abs. 1 Satz 1 Zeile 8 muß es statt „Religionsgemeinschaften“ richtig „Religionsgesellschaften“ heißen;
2. in Art. 144a Abs. 4 Satz 2 muß es statt „Dienststellung“ richtig „Dienststellung“ heißen.

München, den 12. Dezember 1982

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
Dr. Edmund Stoiber, Staatssekretär

★

§ 2 Nr. 15 Buchst. a des **Gesetzes zur Bereinigung des Ordnungswidrigkeitenrechts** vom 7. September 1982 (GVBl S. 722) wird wie folgt berichtigt:

In Art. 37 Abs. 1 ist nach dem Wort „Bundesrecht“ das Wort „nichts“ einzufügen.

München, den 12. Dezember 1982

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
Dr. Edmund Stoiber, Staatssekretär

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1982

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Rieger, Präsident

Die **Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder** vom 12. November 1982 (GVBl S. 998) wird wie folgt berichtigt:

In § 6 Abs. 4 ist nach dem Wort „oder“ das Wort „nicht“ einzufügen.

München, den 22. Dezember 1982

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. Majewski, Ltd. Ministerialrat

Druckfehlerberichtigung

Die **Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982** (GVBl S. 928) wird wie folgt berichtigt:

In Art. 109 Abs. 1 Nr. 9 sind die Zeilen 6 bis 9 zu streichen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.